KANTON
NIDWALDEN

REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, 6371 Stans, 041 618 79 02, www.nw.ch

TOTALREVISION DES PENSIONSKASSENGESETZES

Bericht zuhanden der Vernehmlassung

STANS, 18. Dezember 2012

Titel:	TOTALREVISION DES PENSIONSKASSENGESETZES	Typ:	Bericht	Version:	
Thema:	Bericht zuhanden der Vernehmlassung	Klasse:		FreigabeDatum:	19.12.12
Autor:	Christian Blunschi	Status:		DruckDatum:	19.12.12
Ablage/Name	bericht pkg vk.docx			Registratur:	NWFD.153

Inhalt

1 Zusammenfassung 5

2 Ausgangslage 6

2.1 Allgemein 6

2.2 Alte Regelung im BVG 6

2.2.1 Finanzierung der Vorsorgeeinrichtung öffentlich-rechtlicher Körperschaften 6

2.2.2 Verwaltung der Pensionskasse 6

2.2.3 Zusammenfassung 7

2.3 Neue Regelung (Art. 65 und 72a ff. BVG) 7

2.3.1 Allgemein 7

2.3.2 Vollkapitalisierung 8

2.3.3 Teilkapitalisierung 9

2.3.3.1 Allgemein 9

2.3.3.2 Ausgangsdeckungsgrad 9

2.3.3.3 Finanzierungsplan 10

2.3.3.4 Staatsgarantie 10

2.3.3.5 Kürzung der Freizügigkeitsguthaben 11

2.3.4 Gegenüberstellung der Voll- und der Teilkapitalisierung 12

2.3.4.1 Merkmale und Unterschiede 12

2.3.4.2 Vor- und Nachteile der Voll- und Teilkapitalisierung 15

2.3.4.3 Fazit zur Voll- und Teilkapitalisierung 16

2.3.5 Stärkung des obersten Organs der Vorsorgeeinrichtung 17

2.4 Totalrevision des Pensionskassengesetzes und neues Vorsorgereglement 18

2.5 Pensionskasse des Kantons Nidwalden 19

2.5.1 Rückblick auf die letzte Revision des Pensionskassengesetzes 19

2.5.2 Stand der Pensionskasse am 31. Dezember 2011 20

3 Erarbeitung der Vorlage 22

4 Grundzüge der Neuregelung 22

4.1 Allgemein 22
4.2 Verwaltungsrat 23
4.3 Versicherungsleistungen 24
4.3.1 Allgemein 24
4.3.2 Geplante Änderungen bei den Leistungen 24
4.4 Finanzierung und wiederkehrende Beiträge 28
4.4.1 Allgemein 28
4.4.2 Sparbeiträge 28
4.4.3 Besondere Sparpläne 30
4.4.4 Risikobeiträge 31
4.5 Koordinationsabzug 31
5 Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen 32
6 Terminplan 38

1 Zusammenfassung

Am 1. Januar 2012 ist eine BVG-Teilrevision in Kraft getreten. Das geänderte Bundesrecht ist bis zum 31. Dezember 2013 umzusetzen.

Zwei Systeme der Kapitalisierung sind zukünftig erlaubt:

1. Vollkapitalisierung (Art. 65 Abs. 2bis BVG)
2. Teilkapitalisierung (Art. 72a bis 72g BVG)

Das neue Gesetz darf neu entweder die Bestimmungen über die Leistungen oder diejenigen über die Finanzierung enthalten.

Die vom Regierungsrat gewählte Arbeitsgruppe hatte den Auftrag ein Gesetz über die kantonale Pensionskasse nach dem System der Vollkapitalisierung und ein Gesetz nach dem System der Teilkapitalisierung zu erarbeiten. Der Bericht zuhanden der Vernehmlassung umfasst neben der Ausgangslage die Grundzüge der Neuregelung. Zu den Varianten wurde eine Beilage Vollkapitalisierung und eine Beilage Teilkapitalisierung erstellt. Die beiden Gesetzesentwürfe unterscheiden sich in den wichtigen Fragen betreffend Voll- oder Teilkapitalisierung.

Die Variante Vollkapitalisierung geht davon aus, dass sämtliche Verpflichtungen per 1. Januar 2014 gedeckt sind. Die Pensionskasse hat gegenüber dem Kanton eine gesetzliche Forderung, die übrigen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber erstatten dem Kanton ihren Anteil. Die Staatsgarantie ist bis zu einer genügenden Wertschwankungsreserve von 15 Prozent der Vorsorgekapitalien und technischen Rückstellungen der Pensionskasse beizubehalten. Im Teilliquidationsfall, beispielsweise infolge Auflösung eines Anschlussvertrages, sind die zu überweisenden Freizügigkeitsguthaben des austretenden Kollektivs, abgedeckt. Vorbehalten bleibt die Leistung der Beteiligung an der Restschuld bei der Auflösung des Anschlussvertrages durch die austretende Arbeitgeberin oder den austretenden Arbeitgeber.

Die Variante Teilkapitalisierung geht davon aus, dass der Zieldeckungsgrad am 31. Dezember 2051 mindestens 100 Prozent betragen soll. Wie bei der Vollkapitalisierung kann nur auf die Staatsgarantie verzichtet werden, wenn eine genügende Wertschwankungsreserve von 15 Prozent der Vorsorgekapitalien und technischen Rückstellungen der Pensionskasse vorhanden ist. Der Teilliquidationsfall, beispielsweise infolge Auflösung eines Anschlussvertrages, könnte ein Anwendungsfall der Staatsgarantie werden (vgl. Art 72c Abs. 1 BVG). Fehlbetragsanteile dürfen nicht von der Freizügigkeitsleistung abgezogen werden. Das fehlende Vorsorgekapital ist durch den Garantiegeber Kanton Nidwalden auszufinanzieren. Ein Rückgriff des Kantons im Falle einer Garantiezahlung in Folge einer Teilliquidation auf die austretende Arbeitgeberin oder den austretenden Arbeitgeber ist im Abschnitt Auflösung von Anschlussverträgen (TK Art. 26 + Art. 27) geregelt. Deren konkrete Anwendung ist umstritten.

Die Auswirkungen auf die Versicherten und die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sind bei beiden Varianten erheblich und in etwa gleich.

Die Versicherten müssen mit einer Reduktion des Leistungszieles und damit verbunden einer Senkung des Umwandlungssatzes rechnen. Die Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen ihrerseits müssen entweder Finanzierungsbeiträge (TK) leisten oder sich an der gesetzlichen Forderung der Pensionskasse beteiligen (VK).

2 Ausgangslage

2.1 Allgemein

Am 1. Januar 2012 ist eine BVG-Teilrevision in Kraft getreten. Gemäss den neuen Bestimmungen müssen die Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften rechtlich, organisatorisch und finanziell verselbstständigt werden. Zudem muss die Körperschaft – also das Gemeinwesen - entscheiden, ob die Pensionskasse dem System der Vollkapitalisierung oder der Teilkapitalisierung unterstellt werden soll. Das geänderte Bundesrecht ist bis zum 31. Dezember 2013 umzusetzen.

2.2 Alte Regelung im BVG

2.2.1 Finanzierung der Vorsorgeeinrichtung öffentlich-rechtlicher Körperschaften

Nach altem Recht durften die Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften – wie die Pensionskasse des Kantons Nidwalden eine darstellt - unter den vom Bundesrat festgesetzten Bedingungen vom Grundsatz der Bilanzierung in geschlossener Kasse abweichen (Art. 69 Abs. 2 des bis am 31. Dezember 2011 geltenden Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge [altBVG]). Der Bundesrat hatte als Bedingung festgelegt, dass der Bund, ein Kanton oder eine Gemeinde die Garantie für die Ausrichtung der Leistungen übernimmt (Art. 45 Abs. 1 der bis am 31. Dezember 2011 geltenden Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge [altBVV 2]).

Die Abweichung vom Grundsatz der Bilanzierung in geschlossener Kasse bedeutete, dass die Vorsorgeeinrichtung für die Sicherung des finanziellen Gleichgewichts nicht nur den vorhandenen Bestand an Versicherten sowie Rentenbezügerinnen und -bezügern berücksichtigen durfte, sondern davon ausgehen konnte, dass die Gemeinwesen als Arbeitgeber Bestand haben und die Abgänge durch Neuzugänge ersetzt werden (sog. Perennitätsprinzip). Konkret hiess dies, dass die Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften entgegen dem in Art. 65 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40) statuierten Grundsatz der jederzeitigen Sicherheit „planmässig“ eine Unterdeckung aufweisen durften, sofern die Körperschaft eine Garantie stellte. Dies hat dazu geführt, dass zahlreiche Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften heute erhebliche Unterdeckungen aufweisen. Besonders in der Westschweiz gibt es diverse Vorsorgeeinrichtungen mit Deckungsgraden unter 60 Prozent.

Zwar wies auch die Pensionskasse des Kantons Nidwalden mit einem Deckungsgrad von 86.1 Prozent per Ende 2011 eine Unterdeckung auf. Auch kennt das geltende Pensionskassengesetz eine Staatsgarantie. Die Pensionskasse strebt jedoch die volle Deckung an. Die gesetzlich verankerten Sanierungsmassnahmen sind Beleg dafür. Mit der Teilrevision des Pensionskassengesetzes vom 19. Oktober 2011 wurden weitere Massnahmen zur finanziellen Gesundung der Kasse eingeleitet (vgl. Kapital 2.4.1). Auch wenn das BVG bei Vorsorgeeinrichtungen mit Garantie dauerhafte Unterdeckungen ohne Sanierungsmassnahmen ermöglichte, so hat der Kanton Nidwalden von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht.

2.2.2 Verwaltung der Pensionskasse

Ein wesentliches Merkmal der beruflichen Vorsorge ist die in Art. 51 BVG statuierte paritätische Verwaltung; die gemeinschaftliche Verantwortung und Führung der Pensionskasse durch die Sozialpartner.

Dieser Grundsatz wurde bei den Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften durchbrochen, das paritätische Organ hatte nur ein Anhörungsrecht (Art. 51 Abs. 5 altBVG). Somit konnten gemäss der gesetzlichen Regelung

alle Entscheide über die Finanzierung, die Leistungen, die Vermögensanlage, die Organisation usw. vom Gemeinwesen ohne Mitspracherecht der versicherten Personen getroffen werden. Dementsprechend lag auch die Verantwortung vollumfänglich beim Gemeinwesen.

Auch bei der Pensionskasse des Kantons Nidwalden sind bisher die Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung im Pensionskassengesetz geregelt. Trotzdem delegiert bereits das geltende Pensionskassengesetz zahlreiche Kompetenzen an die paritätisch aus Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretung zusammengesetzte Pensionskassenkommission. Daher ist der organisatorische Anpassungsbedarf bei der Pensionskasse des Kantons Nidwalden geringer als anderswo.

2.2.3 Zusammenfassung

Die Situation bei Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften unterschied sich gemäss altem BVG grundlegend von jener bei privatrechtlichen Vorsorgeeinrichtungen, indem bei den öffentlich-rechtlichen Kassen mit Staatsgarantie zwei wesentliche Grundsätze der beruflichen Vorsorge (jederzeitige Sicherheit und paritätische Mitbestimmung) nicht zur Anwendung kommen mussten.

Das geltende Pensionskassengesetz des Kantons Nidwalden macht von diesen beiden Ausnahmen für die Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften nur teilweise Gebrauch, da einerseits Sanierungsmassnahmen im Falle einer Unterdeckung gesetzlich vorgeschrieben sind und die Pensionskassenkommission bereits zahlreiche Kompetenzen inne hat.

2.3 Neue Regelung (Art. 65 und 72a ff. BVG)

2.3.1 Allgemein

Die Rahmenbedingungen für die Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften stiessen in der Vergangenheit immer mehr auf Kritik. So wurde etwa die mangelnde Unabhängigkeit von den Verwaltungsbehörden gerügt, in denen die Vorsorgeeinrichtungen eingebettet waren bzw. sind. Die Garantenstellung des Staates wurde vermehrt als nicht mehr zeitgemäss und ungerechtfertigte Besserstellung gegenüber den privatrechtlichen Vorsorgeeinrichtungen wahrgenommen. Als nicht mehr opportun wird auch eine „unkontrolliert“ wachsende Unterdeckung erachtet, die einerseits ein potenzielles finanzielles Risiko für das Gemeinwesen darstellt und andererseits zu einer Ungleichbehandlung mit den privatrechtlichen Vorsorgeeinrichtungen führt, die bei Vorliegen einer Unterdeckung Sanierungsmassnahmen ergreifen müssen. Schliesslich wurde auch die Stellung des paritätischen Organs bemängelt, das seine Verantwortung nicht wahrnehmen kann, wenn sowohl die Leistungen als auch die Beiträge vom Gemeinwesen vorgegeben werden.

Aus diesen Gründen verselbstständigt der Bundesgesetzgeber die Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften und verlangt finanzielle Stabilität. Das BVG sieht neu zwei Möglichkeiten zur Herstellung des finanziellen Gleichgewichts vor, das System der Vollkapitalisierung (Art. 65 ff. BVG) und das System der Teilkapitalisierung (Art. 72a ff. BVG). Das System der Teilkapitalisierung trägt unter anderem der Tatsache Rechnung, dass diverse Vorsorgeeinrichtungen teils markante Unterdeckungen ausweisen, die nicht innert der geforderten Frist behoben werden können.

Ausserdem sollen die Einrichtungen rechtlich, organisatorisch und finanziell aus der Verwaltungsstruktur herausgelöst und verselbstständigt werden. Insbesondere wird die Rolle des Führungsorgans ausgebaut. Zudem erhält dieses Organ gegenüber der betreffenden öffentlich-rechtlichen Körperschaft eine grössere

Selbstständigkeit und die volle finanzielle Verantwortung (vgl. insbesondere Art. 50 Abs. 2 und Art. 51a BVG).

Die mit der BVG-Teilrevision verfolgte rechtliche, organisatorische und finanzielle Unabhängigkeit der Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften soll zusammenfassend mit den folgenden Massnahmen erreicht werden:

- die Rechtsstellung der Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften soll möglichst weitgehend an diejenigen der privatrechtlichen Vorsorgeeinrichtungen angeglichen werden. Künftig sind als Rechtsform nur noch die selbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit sowie die privatrechtliche Stiftung zulässig;
- das Gesetz darf nur entweder die Bestimmungen über die Leistungen oder diejenigen über die Finanzierung enthalten. Das Gemeinwesen darf im Gesetz zudem weiterhin die Grundzüge (v.a. Versichertenkreis, Definition des versicherten Lohns, Vorsorgeprimat, Organisation, Staatsgarantie, Sanierungsmassnahmen) regeln. Die Umsetzung dieser Grundsätze soll hingegen in die Kompetenz des paritätischen obersten Organs der Vorsorgeeinrichtung gestellt werden;
- die Verantwortung für die Vorsorgeeinrichtung soll ausschliesslich dem obersten Organ zukommen. Insbesondere hat es für finanzielle Stabilität zu sorgen;
- die Vorsorgeeinrichtung wird entweder nach dem System der Vollkapitalisierung oder der Teilkapitalisierung (mit teils restriktiven Voraussetzungen) finanziert.

2.3.2 Vollkapitalisierung

Beim System der Vollkapitalisierung müssen sämtliche Verpflichtungen einer Vorsorgeeinrichtung gedeckt sein. Die Vorsorgeeinrichtung muss somit einen Deckungsgrad von mindestens 100 Prozent ausweisen (Art. 65 Abs. 2bis BVG). Im Falle einer Unterdeckung sind zu deren Behebung Sanierungsmassnahmen zu ergreifen. Eine Staatsgarantie ist grundsätzlich nicht mehr vorgesehen. Bei einem Deckungsgrad von 100 Prozent besteht allerdings nur eine eingeschränkte Risikofähigkeit, da keine Wertschwankungsreserven vorhanden sind.

Im Teilliquidationsfall, beispielsweise infolge Auflösung eines Anschlussvertrages, werden bei gleichzeitiger Unterdeckung die zu überweisenden Freizügigkeitsguthaben des austretenden Kollektivs gekürzt, sofern keine Garantie die Leistungen abdeckt. Genauso müssen bei Überdeckung Wertschwankungsreserven und allfällige freie Mittel mitgegeben werden (vgl. Art. 43a Abs. 2 BVG).

Wählt die Pensionskasse des Kantons Nidwalden auch in Zukunft den Weg der Vollkapitalisierung und befindet sie sich per 1. Januar 2014 in Unterdeckung bestehen u.a. folgende Möglichkeiten zum Erreichen der 100-prozentigen Deckung:

Sanierungsmassnahmen:
Sanierung mit einem Sanierungsplan, mit welchem der Deckungsgrad von 100 Prozent nach fünf bis sieben Jahren, grundsätzlich spätestens aber nach 10 Jahren, erreicht sein muss. Sofern die Staatsgarantie beibehalten wird, ist einmalig allenfalls auch ein Sanierungshorizont von mehr als 10 Jahren denkbar. Für eine solche Sanierung stehen als mögliche Instrumente Sanierungsbeiträge und Leistungsreduktionen, wie z.B. Minderverzinsungen, zur Verfügung.

Gesetzliche Forderung gegenüber dem Kanton:
Gesetzliche Anerkennung der Unterdeckung durch den Kanton als Schuld. Die Nidwaldner Pensionskasse stellt den Fehlbetrag als verzinsliche Forderung gegenüber dem Kanton ein und weist in der Folge ab sofort einen De-

ckungsgrad von 100 Prozent aus. Die angeschlossenen und unterstellten Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben sich an der Tilgung und Verzinsung anteilsmässig zu beteiligen.

Sanierungseinlagen:
Der Kanton und die angeschlossenen bzw. unterstellten Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber finanzieren die Pensionskasse mit Inkrafttreten des Gesetzes aus und begleichen den versicherungstechnischen Fehlbetrag beispielsweise mittels einmaligen Sanierungseinlagen.

Die Vollkapitalisierung bedingt, dass die Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung geeignet sind, die Unterdeckung binnen nützlicher Frist zu beheben (vgl. Art. 65d Abs. 2 BVG). In der Regel kann diese Frist gemäss den Weisungen des Bundesrates fünf bis sieben Jahre dauern, wobei eine Frist von 10 Jahren nicht überschritten werden sollte.

Grundsätzlich stellt der Wegfall der Staatsgarantie einen wesentlichen Aspekt der Vollkapitalisierung dar. Sofern hingegen ein Sanierungshorizont von einmalig mehr als 10 Jahren in Anspruch genommen werden soll, muss die Staatsgarantie beibehalten werden. Ob die Staatsgarantie beim erstmaligen Erreichen eines Deckungsgrads von 100 Prozent aufgehoben werden darf oder erst bei voller Äufnung der Zielgrösse der Wertschwankungsreserve (d.h. Deckungsgrad von ca. 116 Prozent), ist umstritten. Die Aufsichtsbehörden sind der Auffassung, dass die Aufhebung auch im System der Vollkapitalisierung erst erfolgen darf, wenn genügend Wertschwankungsreserven vorliegen.

2.3.3 Teilkapitalisierung

2.3.3.1 Allgemein

Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften, die am 1. Januar 2012 die Anforderung der Vollkapitalisierung nicht erfüllten und für die eine Staatsgarantie gemäss Art. 72c BVG besteht, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde vom Grundsatz der Vollkapitalisierung abweichen (System der Teilkapitalisierung), sofern ein Finanzierungsplan vorliegt, der ihr finanzielles Gleichgewicht langfristig sicherstellt (Art. 72a Abs. 1 BVG). Mindestanforderung für eine teilkapitalisierte Vorsorgeeinrichtung ist ein Deckungsgrad von 80 Prozent innert 40 Jahren, d.h. bis zum 31. Dezember 2051.

2.3.3.2 Ausgangsdeckungsgrad

a) Begriff

Im System der Teilkapitalisierung wird zwischen dem **globalen Ausgangsdeckungsgrad** und dem **Ausgangsdeckungsgrad der aktiven versicherten Personen** unterschieden:

- Globaler Ausgangsdeckungsgrad:
  Berücksichtigt werden das gesamte Vermögen und die gesamten Verpflichtungen der Vorsorgeeinrichtung.
- Ausgangsdeckungsgrad der aktiven versicherten Personen:
  Die Rentenverpflichtungen sind zu 100 Prozent mit Vermögen zu decken. Das verbleibende Vermögen wird danach ins Verhältnis zu den Verpflichtungen gegenüber den aktiven versicherten Personen gesetzt.

Das BVG sieht vor, dass künftig bei Vorsorgeeinrichtungen in Teilkapitalisierung und mit Staatsgarantie die Ausgangsdeckungsgrade nicht mehr unterschritten werden dürfen (vgl. Art. 72a Abs. 1 lit. b und Art. 72e BVG). Das bedeutet, dass im Falle eines Unterschreitens Sanierungsmassnahmen zu ergreifen sind (Art. 72e BVG).

b) Festlegung

Die Ausgangsdeckungsgrade sind innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der BVG-Revision zu bestimmen. Somit hat die Festlegung der Ausgangsdeckungsgrad spätestens am 1. Januar 2014 zu erfolgen. Grundlage für die Festlegung der Ausgangsdeckungsgrade bildet jedoch die finanzielle Situation per 1. Januar 2012 (Art. 72b Abs. 1 BVG).

Bei der Festlegung der Ausgangsdeckungsgrade dürfen Wertschwankungsreserven (trotz Unterdeckung) und eine Umlageschwankungsreserven abgezogen werden. Damit ergibt sich ein Zielkonflikt: Höhere Ausgangsdeckungsgrade sind für das Gemeinwesen besser, weil die Staatsgarantie nur oberhalb der Ausgangsdeckungsgrade gilt. Tiefere Ausgangsdeckungsgrade hingegen – diese kommen zustande, wenn eine Wert- oder eine Umlageschwankungsreserve abgezogen wird – sind für die aktiven versicherten Personen attraktiver, weil zum einen die Staatsgarantie umfassender ist und zum anderen Sanierungsmassnahmen unwahrscheinlicher sind (diese sind grundsätzlich erst zu ergreifen, wenn ein Ausgangsdeckungsgrad unterschritten wird).

c) Herausforderungen

Zu beachten ist, dass sowohl der globale Deckungsgrad wie auch der Deckungsgrad der aktiven versicherten Personen grundsätzlich nicht mehr unterschritten werden sollte. Steigt der Rentneranteil, nimmt bei konstantem globalen Deckungsgrad der Deckungsgrad der aktiven versicherten Personen ab. Diese Bestimmung hat besondere Bedeutung bei Kassen, die den globalen Deckungsgrad beispielsweise bei 80 Prozent (Zieldeckungsgrad) stabilisieren wollen.

2.3.3.3 Finanzierungsplan

Das System der Teilkapitalisierung darf nur gewählt werden, wenn ein Finanzierungsplan vorliegt, der das finanzielle Gleichgewicht der Pensionskasse langfristig sicherstellt (Art. 72a Abs. 1 BVG).

Dieser Finanzierungsplan muss insbesondere gewährleisten, dass binnen 40 Jahren seit Inkrafttreten der Änderung des BVG vom 17. Dezember 2010, d.h. bis 31. Dezember 2051, ein globaler Deckungsgrad von mindestens 80 Prozent erreicht wird. Es ist zulässig, einen höheren Zieldeckungsgrad vorzusehen. In diesem Fall hat der Finanzierungsplan die Erreichung dieses Zieldeckungsgrades zu gewährleisten.

Zur Erreichung des Zieldeckungsgrades (80 Prozent oder höher) sind im Finanzierungsplan unter anderem sog. Finanzierungsbeiträge festzusetzen.

2.3.3.4 Staatsgarantie

Das BVG sieht vor, dass künftig bei Vorsorgeeinrichtungen in Teilkapitalisierung und mit Staatsgarantie die Ausgangsdeckungsgrade nicht mehr unterschritten werden dürfen (vgl. Art. 72a Abs. 1 lit. b und Art. 72e BVG). Die Ausgangsdeckungsgrade sind aufgrund der finanziellen Lage am 1. Januar 2012 zu bestimmen. Eine Staatsgarantie besteht vom Niveau dieser Ausgangsdeckungsgrade bis zu 100 Prozent. Bei Unterschreitung der Ausgangsdeckungsgrade sind hingegen Sanierungsmassnahmen zu ergreifen (Art. 72e BVG).

Eine Staatsgarantie liegt vor, wenn die öffentlich-rechtliche Körperschaft für folgende Leistungen die Deckung garantiert:

- Alters-, Risiko- und Austrittsleistungen;
- Austrittsleistungen gegenüber dem austretenden Versichertenbestand im Fall einer Teilliquidation;
- Versicherungstechnische Fehlbeträge, die als Folge einer Teilliquidation beim verbleibenden Versichertenbestand entstehen.

Die Kostenfolgen dieser im Teilkapitalisierungssystem notwendigen Staatsgarantie nach Art. 72c BVG können kaum abgeschätzt werden. Weil der Insolvenzfall praktisch ausgeschlossen werden kann, sind aber eigentlich nur Garantiezahlungen im Fall einer Teilliquidation vorstellbar. Aber auch diese sind bei der Pensionskasse des Kantons Nidwalden eher unwahrscheinlich.

Lösen nämlich angeschlossene Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber den Anschlussvertrag auf, sind sie gemäss bisherigem und neuem Pensionskassengesetz verpflichtet, die Vorsorgekapitalien der aktiven versicherten Personen und der Rentenbezügerinnen sowie Rentenbezüger vollständig und auf eigene Kosten auszufinanzieren. Zudem sind der Kasse die entgangenen Teuerungsbeiträge für 15 Jahre zu überweisen (bis anhin mussten der Kasse bei Auflösung eines Anschlussvertrages die entgangenen Teuerungs- und Verwaltungskostenbeiträge ausbezahlt werden). Weil das Vorsorgekapital der in der Pensionskasse verbleibenden Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger im Rahmen dieser Ausfinanzierung zu einem sehr tiefen Zins bewertet wird, entstehen im Regelfall keine versicherungstechnischen Fehlbeträge, die der Kanton durch die Garantie abdecken müsste. Konkret sorgen die Zahlungen der austretenden Arbeitgeberin oder des austretenden Arbeitgebers im Rahmen der Teilliquidation dafür, dass auch der im Teilkapitalisierungssystem separat zu ermittelnde Deckungsgrad der aktiven versicherten Personen nicht unterschritten wird.

Trotzdem wäre es vermessen, aufgrund dieser Überlegungen zu behaupten, dass der Kanton nie Garantiezahlungen leisten müsse. Die Umsetzung der Teilkapitalisierung sowie die aufsichtsrechtliche Beurteilung möglicher Vorgänge, beispielsweise bei ungenügenden Anlagerenditen und entsprechendem Sanierungsbedarf, lassen Garantiezahlungen keineswegs ausschliessen. Zudem ist die Überwälzung der Staatsgarantie auf die angeschlossenen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber zwar zulässig - im Streitfall sind dennoch Konstellationen denkbar, bei denen der Kanton Garantiezahlungen tragen muss, weil er sich seiner subsidiären Garantiestellung wahrscheinlich nie ganz entledigen kann.

Die Staatsgarantie kann erst bei Erreichung eines Deckungsgrades von 100 Prozent und zusätzlich genügender Wertschwankungsreserve wegfallen (Art. 72f BVG). Es kann im System der Teilkapitalisierung länger dauern, bis auf eine Staatsgarantie verzichtet werden kann.

2.3.3.5 Kürzung der Freizügigkeitsguthaben

Bei Teilliquidationen können auch in Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften mit Teilkapitalisierung trotz Staatsgarantie die Freizügigkeitsguthaben gekürzt werden, allerdings nur sofern und soweit der Deckungsgrad unter dem Ausgangsdeckungsgrad liegt (vgl. Art. 19 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge [Freizügigkeitsgesetz, FZG; SR 831.42]).

2.3.4 Gegenüberstellung der Voll- und der Teilkapitalisierung

2.3.4.1 Merkmale und Unterschiede

Die beiden Kapitalisierungssysteme unterscheiden sich aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben insbesondere wie folgt:

Vollkapitalisierung	Teilkapitalisierung
Sanierungsfrist - Der Deckungsgrad von 100 Prozent muss binnen angemessener Frist erreicht werden (Art. 65d Abs. 2 BVG). - Gemäss den Weisungen des Bundesrates sind fünf bis sieben Jahre angemessen. 10 Jahre sollten in der Regel nicht überschritten werden.	**Sanierungsfrist** - Der Zieldeckungsgrad (von mindestens 80 Prozent) ist binnen 40 Jahren ab Inkrafttreten der BVG-Revision (1. Januar 2012) zu erreichen. Ab 1. Januar 2014 bleiben demnach 38 Jahre Zeit (Art. 72a Abs. 1 lit. c BVG). - Binnen der Sanierungsfrist von 38 Jahren muss der Zieldeckungsgrad erreicht werden. Eine Volldeckung muss nur erreicht werden, wenn der Zieldeckungsgrad auf 100 Prozent festgelegt wird. - Der von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Finanzierungsplan muss aufzeigen, wie der Zieldeckungsgrad erreicht wird.
Staatsgarantie - Die Vollkapitalisierung sieht eine Staatsgarantie grundsätzlich nicht vor. Die Aufsichtsbehörden vertreten jedoch die Auffassung, dass die Staatsgarantie erst aufgehoben werden darf, wenn genügend Wertschwankungsreserven vorliegen. - Sofern ein Sanierungshorizont von mehr als 10 Jahren vorgesehen ist, ist die Beibehaltung der Staatsgarantie unbestrittenermassen zwingend. Sie kann in diesem Fall ebenfalls erst aufgehoben werden, wenn genügende Wertschwankungsreserven vorhanden sind.	**Staatsgarantie** - Die Staatsgarantie ist eine Voraussetzung für die Teilkapitalisierung (Art. 72a Abs. 1 BVG). - Die Staatsgarantie ist die Garantie des Teils zwischen Ausgangsdeckungsgrad und 100 Prozent Deckungsgrad (Art. 72c BVG). - Die Aufhebung ist erst zulässig, wenn die Vollkapitalisierung inkl. Wertschwankungsreserve erreicht ist (Art. 72f BVG).
Deckungsgrad - Auszuweisen wie bisher („herkömmlicher“ Deckungsgrad nach Art. 44 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge [BVV 2; SR 831.441.1]). - Im Falle einer Unterdeckung sind Sanierungsmassnahmen zu ergrei-	**Deckungsgrad** - Zwei Deckungsgrade: globaler und derjenige für die aktiven versicherten Personen (nachdem die Rentenbezügerinnen und -bezüger auf 100 Prozent gestellt sind; vgl. Art. 72a Abs. 1 lit. b. BVG). - Es sind zwei Ausgangsdeckungsgrade (global und aktive versicherte

Vollkapitalisierung	Teilkapitalisierung
fen (Art. 65d BVG).	Personen) festzulegen. Bei der Berechnung dieser Ausgangsdeckungsgrade dürfen Wertschwankungs- und Umlageschwankungsreserven vom Vorsorgevermögen abgezogen werden (Art. 72b BVG). - Ausgangsdeckungsgrade dürfen nicht unterschritten werden. Anderenfalls müssen Sanierungsmassnahmen ergriffen werden (Art. 72e BVG). - Strittig ist, ob einmal erreichte Deckungsgrade strikte beibehalten werden müssen und bei deren Unterschreitung gar die Staatsgarantie zum Tragen kommt (sog. Zahnradsystem gemäss Art. 72a Abs. 1 BVG). Es ist davon auszugehen, dass der Garantiegeber nicht sofort Einlagen tätigen muss. Der einmal erreichte Deckungsgrad muss beispielsweise bei einem Börseneinbruch aber in absehbarer Zeit wieder erreicht werden.
Ziel betreffend Deckungsgrad - Das System der Vollkapitalisierung basiert auf dem Gedanken, dass der Deckungsgrad mindestens 100 Prozent betragen muss (Art. 65 ff. BVG). - Im Idealfall verfügt die Vorsorgeeinrichtung zusätzlich über Wertschwankungsreserven (erst dann ist die volle Risikofähigkeit gegeben).	**Ziel betreffend Deckungsgrad** - Im System der Teilkapitalisierung wird ein Zieldeckungsgrad definiert, der mindestens 80 Prozent beträgt und in höchstens 40 Jahren erreicht sein muss - Die Sicherstellung des finanziellen Gleichgewichts und des Erreichens des Zieldeckungsgrades erfolgt mittels eines Finanzierungsplans (Art. 72a BVG).
Finanzierungsplan - Das Instrument des Finanzierungsplanes gibt es im System der Vollkapitalisierung nicht.	**Finanzierungsplan** - Zur Erreichung des Zieldeckungsgrades wird ein Finanzierungsplan erstellt (Art. 72a BVG). - Der Finanzierungsplan muss das finanzielle Gleichgewicht langfristig sicherstellen. - Das oberste Organ beschliesst den Finanzierungsplan. Er unterliegt der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde (Art. 72a Abs. 2 BVG).

Vollkapitalisierung	Teilkapitalisierung
Sanierungsplan - Im Falle einer Unterdeckung muss ein Sanierungsplan erstellt werden (vgl. Art. 65d BVG). - Der Sanierungsplan zeigt auf, wie die Unterdeckung innert angemessener Frist behoben werden kann.	**Sanierungsplan** - Im Falle des Unterschreitens eines Ausgangsdeckungsgrads muss ein Sanierungsplan erstellt werden. - Umstritten ist, ob auch Sanierungsmassnahmen zu ergreifen sind, wenn die im Finanzierungsplan vorgegebenen Deckungsgrade unterschritten werden.
Teilliquidation - Da es bei der Vollkapitalisierung grundsätzlich keine Staatsgarantie mehr gibt, tritt kein Garantiefall ein. - Bei Unterdeckung werden die zu überweisenden Freizügigkeitsguthaben des austretenden Kollektivs gekürzt (Art. 19 Abs. 2 FZG). - Bei Überdeckung müssen die Wertschwankungsreserven und allfälligen freien Mittel mitgegeben werden.	**Teilliquidation** - Die Teilliquidation ist ein Anwendungsfall der Staatsgarantie (vgl. Art. 72c Abs. 1 BVG). - Fehlbetragsanteile, die durch die Staatsgarantie gedeckt sind, dürfen weiterhin nicht von der Freizügigkeitsleistung abgezogen werden. Das fehlende Vorsorgekapital ist durch den Garantiegeber auszufinanzieren. Eine Kürzung ist nur zulässig, wenn ein Ausgangsdeckungsgrad unterschritten ist (Art. 19 Abs. 2 FZG). - Grundsätzlich hat das austretende Kollektiv Anspruch auf einen Anteil an Reserven und Rückstellungen. Der Garantiegeber hat auch den versicherungstechnischen Fehlbetrag auszufinanzieren, der durch die Mitgabe von Reserven und Rückstellung entsteht (vgl. Art. 72c Abs. 1 lit. c BVG). Allerdings dürfte die bestehende Regelung, wonach eine austretende Arbeitgeberin oder ein austretender Arbeitgeber seine aktiven versicherten Personen und Rentnerinnen sowie Rentner selbst ausfinanzieren muss, zur Folge haben, dass versicherungstechnische Fehlbeträge durch den Austritt gar nicht entstehen und der Kanton von Garantiezahlungen verschont bleibt. - Ein Rückgriff des Garantiegebers (Kanton) im Falle einer Garantiezahlung infolge einer Teilliquidation auf die austretende Arbeitgeberin oder den austretenden Arbeitgeber sollte erlaubt sein.

Vollkapitalisierung	Teilkapitalisierung
Aufsicht (Besonderheiten) - Verlangt Nachweis, dass eine Unterdeckung mittels der zu treffenden Massnahmen innert angemessener Frist behoben werden kann.	**Aufsicht (Besonderheiten)** - Genehmigt die Führung der Kasse im System der Teilkapitalisierung. - Genehmigt den Finanzierungsplan (Art. 72a Abs. 2 BVG).
Inkrafttreten der Vollkapitalisierung - Am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes. - Wertschwankungsreserven müssen nicht vorliegen.	**Übergang zur Vollkapitalisierung** - Deckungsgrad von 100 Prozent und genügend Wertschwankungsreserven müssen vorhanden sein (Art. 72f BVG).

2.3.4.2 Vor- und Nachteile der Voll- und Teilkapitalisierung

Nachstehend die Vor- und Nachteile der beiden Kapitalisierungssystemen:

	Vollkapitalisierung	Teilkapitalisierung
Vorteile	- Grundsätzlich keine Abhängigkeit von der Bestandesstruktur (Verhältnis der aktiven versicherten Personen zu den Rentenbezügerinnen und –bezüger). - Im System der Vollkapitalisierung kann auf die Staatsgarantie verzichtet werden. Die Aufsichtsbehörden vertreten jedoch die Auffassung, dass die Aufhebung der Staatsgarantie erst bei Vorliegen genügender Wertschwankungsreserve erfolgen darf. - Attraktivität für Neuanschlüsse - Klare Verhältnisse: Gleiche Stellung wie eine privatrechtliche Stiftung. - Bessere Entwicklungsmöglichkeiten. - Es steht mehr Vermögen zur Verfügung, auf dem Anlageerträge erwirtschaftet werden können (Kapitaldeckungsverfahren in Reinform).	- kurzfristig keine Sanierungsmassnahmen notwendig und daher kurzfristig günstigeres System. Zusätzliche Beiträge sind nur dann zu erbringen, wenn der Zieldeckungsgrad höher, beispielsweise auf 100 Prozent, festgelegt wird. - die Ausfinanzierung erfolgt nicht einmalig mit einem im Voraus definierten Betrag, sondern durch Finanzierungbeiträge, welche alle 5 Jahre den veränderten Verhältnissen angepasst werden. Dieser Aspekt ist gegenüber der Vollkapitalisierung ein ganz wesentlicher Vorteil .
Nachteile	- Weil die Unterdeckung innert zehn Jahren behoben werden sollte: Kurz- und mittelfristig relativ hohe Kosten für die versicherten Personen, den Kanton und die angeschlossenen bzw. unterstellten Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber.	- Allenfalls Zusatzkosten bei einer Teilliquidation. - Rechtliche Unklarheiten im Falle von Garantiefällen. - Anfälligkeit auf demo-

		grafische Veränderungen innerhalb der Kasse (Rentenbezügerinnen und -bezüger müssen immer zu 100 Prozent zurückgestellt sein). - Fehlende Attraktivität für Neuanschlüsse, da diese trotz tiefem Deckungsgrad voll ausfinanziert eintreten müssen (Gefahr der Verwässerung der Mittel). - Offene Fragen der Umsetzung, da dieses System in dieser Form bisher nicht erprobt ist (komplexes System). - Zwingende Beibehaltung der Staatsgarantie bis zum Erreichen der Vollkapitalisierung und genügender Wertschwankungsreserve. - Gefahr, dass nötige Reformen zur Beseitigung von strukturellen Defiziten (v.a. zu hoher Umwandlungssatz) mit Verweis auf den (noch) ausreichenden Deckungsgrad aufgeschoben werden.

2.3.4.3 Fazit zur Voll- und Teilkapitalisierung

Mit dem Systementscheid stellt der Kanton langfristig die Weichen. Das System der Vollkapitalisierung führt per 1. Januar 2014 dazu, dass sämtliche Verpflichtungen gedeckt sind. Die Pensionskasse hat gegenüber dem Kanton eine gesetzliche Forderung, die übrigen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber erstatten dem Kanton ihren Anteil. Die Staatsgarantie ist bis zu einer genügenden Wertschwankungsreserve von 15 Prozent der Vorsorgekapitalien und technischen Rückstellungen der Pensionskasse beizubehalten. Im Teilliquidationsfall, beispielsweise infolge Auflösung eines Anschlussvertrages, sind die zu überweisenden Freizügigkeitsguthaben des austretenden Kollektivs, abgedeckt. Vorbehalten bleibt die Leistung der Beteiligung an der Restschuld bei der Auflösung des Anschlussvertrages durch die austretende Arbeitgeberin oder den austretenden Arbeitgeber.

Die Variante Teilkapitalisierung geht davon aus, dass der Zieldeckungsgrad am 31. Dezember 2051 mindestens 100 Prozent betragen soll. Wie bei der Vollkapitalisierung kann nur auf die Staatsgarantie verzichtet werden, wenn eine genügende Wertschwankungsreserve von 15 Prozent der Vorsorgekapitalien und technischen Rückstellungen der Pensionskasse vorhanden ist. Der Teilliquidati-

onsfall, beispielsweise infolge Auflösung eines Anschlussvertrages, könnte ein Anwendungsfall der Staatsgarantie werden (vgl. Art 72c Abs. 1 BVG). Fehlbetragsanteile dürfen nicht von der Freizügigkeitsleistung abgezogen werden. Das fehlende Vorsorgekapital ist durch den Garantiegeber Kanton Nidwalden auszufinanzieren. Ein Rückgriff des Kantons im Falle einer Garantiezahlung in Folge einer Teilliquidation auf die austretende Arbeitgeberin oder den austretenden Arbeitgeber ist im Abschnitt Auflösung von Anschlussverträgen (TK Art. 26 + Art. 27) geregelt. Deren konkrete Anwendung ist umstritten.

2.3.5 Stärkung des obersten Organs der Vorsorgeeinrichtung

Mit der Revision des BVG werden die Aufgaben des paritätisch aus Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern zusammengesetzten Führungsorgans ausgebaut (bei der Pensionskasse des Kantons Nidwalden ist dies unter geltendem Recht die Pensionskassenkommission). Das Organ erhält zudem gegenüber der öffentlich-rechtlichen Körperschaft (Kanton Nidwalden) eine grössere Selbstständigkeit und die volle finanzielle Verantwortung. Das oberste Organ der Vorsorgeeinrichtung hat gemäss den neuen bundesrechtlichen Bestimmungen die Gesamtleitung der Vorsorgeeinrichtung wahrzunehmen, für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben zu sorgen, die strategischen Ziele und Grundsätze der Vorsorgeeinrichtung sowie die Mittel zu deren Erfüllung zu bestimmen. Weiter hat es die Organisation der Vorsorgeeinrichtung festzulegen, für finanzielle Stabilität zu sorgen und die Geschäftsführung zu überwachen. Art. 51a Abs. 2 BVG hält fest, dass das oberste Organ die folgenden, unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben wahrnimmt:

- Festlegung des Finanzierungssystems;
- Festlegung von Leistungszielen und Vorsorgeplänen sowie der Grundsätze für die Verwendung der freien Mittel;
- Erlass und Änderung von Reglementen;
- Erstellung und Genehmigung der Jahresrechnung;
- Festlegung der Höhe des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen;
- Festlegung der Organisation;
- Ausgestaltung des Rechnungswesens;
- Bestimmung des Versichertenkreises und Sicherstellung ihrer Information;
- Sicherstellung der Erstausbildung und Weiterbildung der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter;
- Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
- Wahl und Abberufung des Experten für berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle;
- Entscheid über die ganze oder teilweise Rückdeckung der Vorsorgeeinrichtung und über den allfälligen Rückversicherer;
- Festlegung der Ziele und der Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses;
- periodische Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen;
- Festlegung der Voraussetzungen für den Rückkauf von Leistungen;
- bei Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften Festlegung des Verhältnisses zu den angeschlossenen bzw. unterstellten Arbeitge-

benden und der Voraussetzungen für die Unterstellung weiterer Arbeitgeber.

Bei öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen relativieren sich einige Aufgaben in dem Sinne, als das Gemeinwesen weiterhin die Grundzüge sowie die Bestimmungen über die Finanzierung vorgeben darf (vgl. nachstehende Ausführungen).

Das geänderte Bundesrecht teilt die Kompetenzen dem Gemeinwesen der Vorsorgeeinrichtung neu zu. Erwähnt sei namentlich, dass der Kanton Nidwalden künftig nur noch entweder die Bestimmungen über die Leistungen oder jene über die Finanzierung festlegen darf. Im Pensionskassengesetz dürfen nicht wie bisher für beide Bereiche gleichzeitig Regelungen enthalten sein. Gemäss Botschaft des Bundesrates zur BVG-Teilrevision muss sich das kantonale Pensionskassengesetz auf die folgenden Grundzüge beschränken:

- Rechtsform der Vorsorgeeinrichtung;
- Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die der Vorsorgeeinrichtung angehören oder ihr beitreten können;
- Rentenalter;
- Beitrags- oder Leistungsprimat;
- entweder Finanzierung oder Leistungen;
- Umschreibung des versicherten Verdienstes;
- Grundzüge der Organisation;
- Voraussetzungen für und Vorgehen bei Sanierungsmassnahmen;
- Umfang der Staatsgarantie, soweit eine solche vorgesehen ist.

2.4 Totalrevision des Pensionskassengesetzes und neues Vorsorgereglement

Gestützt auf die BVG-Revision sind somit insbesondere folgende wesentlichen Änderungen des geltenden Pensionskassengesetzes des Kantons Nidwalden vorzunehmen:

- Im Gesetz dürfen nur die erwähnten Grundzüge sowie die Leistungen oder die Finanzierung geregelt werden.
- Die Aufgaben des obersten Organs (aktuell Pensionskassenkommission, künftig umbenennt in "Verwaltungsrat") sind entsprechend dem geänderten Bundesrecht zu erweitern und diejenige des Landrates einzuschränken. Der Verwaltungsrat trägt neu als oberstes Organ die gesamte Verantwortung.
- Der Systementscheid für die Teil- oder die Vollkapitalisierung bedingt grosse Anpassungen im Pensionskassengesetz.

Durch die neuen bundesrechtlichen Vorgaben ist wie in allen anderen Kantonen eine Totalrevision des Pensionskassengesetzes unausweichlich. Da einerseits nur die Leistungen oder die Finanzierung geregelt werden darf und andererseits bereits das BVG die wesentlichen Organisationsbestimmungen beinhaltet, kann das neue Pensionskassengesetz im Vergleich zur geltenden Version sehr schlank ausgestaltet werden. Der Grossteil der Bestimmungen des bisherigen Pensionskassengesetzes wird ins neue Vorsorgereglement transferiert.

Neu wird der Verwaltungsrat, gestützt auf das Pensionskassengesetz, ein Vorsorgereglement erlassen. Dieses regelt im Rahmen des BVG und des kantonalen Pensionskassengesetzes die Vorsorgeleistungen sowie die Ausführungsbestimmungen zur Durchführung der Vorsorge, so namentlich:

- Anspruchsvoraussetzungen sowie Umfang der Vorsorgeleistungen im Alters-, Invaliditäts- und Todesfall;
- Bestimmungen bei vorzeitiger und aufgeschobener Pensionierung;
- Regelungen bei Überversicherung;
- Information;
- Bestimmungen über freiwillige Einlagen;
- Sämtliche Details zur Ausgestaltung der Vorsorge.

2.5 Pensionskasse des Kantons Nidwalden

2.5.1 Rückblick auf die letzte Revision des Pensionskassengesetzes

Am 19. Oktober 2011 hat der Landrat des Kantons Nidwalden das Pensionskassengesetz einer umfassenden Teilrevision unterzogen. Insbesondere folgende wesentlichen Änderungen nahm er vor:

- Während einer Unterdeckung werden keine neuen Teuerungsanpassungen für laufende Renten mehr gewährt. Die Teuerungsbeiträge der aktiven versicherten Personen und der Arbeitgeberinnen sowie Arbeitgeber fliessen während der Zeit der Unterdeckung nicht in den Teuerungsfonds, sondern werden zur Tilgung des Fehlbetrages verwendet.
- Zudem wurde das Alterungsrisiko für die Pensionskasse durch die Abstimmung der Staffelung der Sparbeiträge auf die Spargutschriften gemindert. In jeder Altersklasse entspricht die Summe der von Arbeitnehmerinnen bzw. -nehmern sowie Arbeitgeberinnen und -gebern geleisteten Sparbeiträge den dem jeweiligen Alterskonto gutgeschriebenen Spargutschriften.
- Die Möglichkeit der Minderverzinsung der Sparguthaben wurde eingeführt. Die Pensionskassenkommission legt den Zinssatz gestützt auf die finanzielle Lage der Kasse fest. Der Sparguthaben-Zinssatz auf dem gesamten obligatorischen und überobligatorischen Sparguthaben kann somit den vom Bundesrat vorgeschriebenen Mindestzinssatz für das obligatorische Altersguthaben unterschreiten (Vergleichsprinzip).
- Der Landrat hat neue Bestimmungen bei Auflösung des Anschlussvertrages erlassen. Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber hat bei einem Austritt seine Rentenbezügerinnen und –bezüger zu einem "risikolosen" Zinssatz auszufinanzieren. Zudem müssen der Pensionskasse die Barwerte der in den nächsten 15 Jahren entgangenen Teuerungsbeiträge von jährlich 1.0 Prozent des versicherten Lohnes und der in den nächsten 15 Jahren entgangenen Verwaltungsbeiträge von jährlich 0.3 Prozent des versicherten Lohnes überwiesen werden.
- Umfassende Änderungen wurden im Bereich der Invalidenleistungen vorgenommen. Personen mit einem Invaliditätsgrad von weniger als 20 Prozent erhalten keinen Anspruch mehr auf Invalidenrenten. Zudem erfolgt die Rentenabstufung nicht mehr linear nach dem Invaliditätsgrad, sondern teilweise abgestuft.
- Der maximal versicherte Lohn für die Leistungen im Alter wurde auf den zulässigen versicherbaren Maximallohn gemäss BVG erhöht. Für die Risikoleistungen (Invalidität, Todesfall) ist der versicherte Lohn auf die zehnfache maximale AHV-Altersrente beschränkt.
- Es wurde eine Lebenspartnerrente eingeführt. Eine Lebenspartnerrente wird aber nur unter restriktiven Bedingungen ausgerichtet.

- Die Regelung zum Todesfallkapital wurde erweitert. Insbesondere ist die Höhe des Todesfallkapitals nicht mehr auf 100 Prozent des versicherten Lohnes der verstorbenen Person beschränkt. Das vorhandene Sparguthaben ist (gekürzt um den Barwert aller durch den Tod ausgelösten Renten und Abfindungen) auszubezahlen.

Für die Pensionskasse führte jene Teilrevision insgesamt zu einer minimalen finanziellen Entlastung. Zahlreiche Massnahmen waren für die Kasse kostenneutral. Die strukturelle Risikofähigkeit der Kasse wurde jedoch durch diese Änderungen deutlich verbessert.

Mit dieser Revision sollen die Kernpunkte der damaligen Teilrevision nicht angetastet werden. Das neue Pensionskassengesetz muss jedoch aufgrund des geänderten Bundesrechts totalrevidiert werden. Die bisherigen Bestimmungen werden so weit möglich im neuen Pensionskassengesetz sowie im neu zu erlassenden Vorsorgereglement übernommen. Für den Erlass des Vorsorgereglements ist der Verwaltungsrat zuständig.

2.5.2 Stand der Pensionskasse am 31. Dezember 2011

Die Pensionskasse des Kantons Nidwalden ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons Nidwalden mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie ist im Register der beruflichen Vorsorge eingetragen und führt die Vorsorge in einem gemischten Primat durch. Für die Altersleistungen gilt das Beitragsprimat, für die Risikoleistungen (Invalidität, Hinterlassenenleistungen) das Leistungsprimat.

Am 31. Dezember 2011 waren insgesamt 2405 aktive versicherte Personen (Beitragszahlerinnen und -zahler) sowie 522 Rentenbezügerinnen und -bezüger (davon 21 Kinderrenten) versichert. Mit einem kapitalgewichteten Rentneranteil von rund 39 Prozent darf die strukturelle Risikofähigkeit als gesund bezeichnet werden. Insgesamt sind 47 Arbeitgeberinnen bzw. -geber angeschlossen, wobei der Kanton Nidwalden mit 661 aktiven versicherten Personen der grösste und das Kantonsspital Nidwalden mit 335 aktiven versicherten Personen der zweitgrösste Arbeitgeber ist.

Per 31. Dezember 2011 weist die Pensionskasse des Kantons Nidwalden eine Bilanzsumme von Fr. 524.7 Mio. aus. Das Vorsorgekapital der aktiv versicherten Personen beträgt Fr. 343.8 Mio. und dasjenige der Rentner Fr. 222.9 Mio. Die technischen Rückstellungen betragen Fr. 39.3 Mio. und wurden zum Ausgleich und Auffangen von Versicherungsrisiken (Anstieg der Lebenserwartung, etc.) gebildet. Die Deckungslücke beläuft sich auf Fr. 84.4 Mio., was einem Deckungsgrad gemäss BVV2 von 86.1 Prozent (Vorjahr: 93.8 Prozent) entspricht. In den letzten 40 Jahren konnte die Pensionskasse nur in den Jahren 2005 und 2006 eine volle Deckung ausweisen. 1995 bis 2011 schwankte der Deckungsgrad, je nach Anlagerendite, zwischen 83.1 Prozent (Jahr 2008) und 100.4 (Jahr 2005). Der Deckungsgrad ist per Ende 2011 gegenüber dem Vorjahr um 7.7 Prozentpunkte gesunken. Für diesen Rückgang waren je etwa zur Hälfte das schwierige Finanzmarktjahr 2011 mit einer ungenügenden Anlagerendite und der Wechsel zu neuen technischen Versicherungsgrundlagen mit einer weiteren Senkung des technischen Zinssatzes von 3.5 auf 3 Prozent verantwortlich. Der technische Zinssatz wird zur Bewertung des notwendigen Vorsorgekapitals der Rentenbezügerinnen und -bezüger benötigt.

Der Deckungsgradrückgang im Jahr 2011 ist somit zur Hälfte auf die vorsichtigere Bilanzierung der Verpflichtungen zurückzuführen (tieferer technischer Zins und Einrechnung der gestiegenen Lebenserwartung). Unter Berücksichtigung der verhältnismässig strengen Bilanzierungsgrundsätze liegt die Pensionskasse des Kantons Nidwalden mit Blick auf den Deckungsgrad im Quervergleich mit anderen kantonalen Kassen im Mittelfeld. Die Pensionskasse weist aber ein über-

durchschnittlich gutes Aktiven-Rentner-Verhältnis auf, was die Sanierungsfähigkeit begünstigt.

Mit einem Deckungsgrad von 86.1 Prozent ist die finanzielle Risikofähigkeit der Pensionskasse ohne Berücksichtigung der Staatsgarantie eingeschränkt. Bis zum Erreichen der Zielgrösse der Wertschwankungsreserven (2011: Fr. 97 Mio.) und der damit vollen Risikofähigkeit, fehlten per 31. Dezember 2011 (inkl. Deckungslücke) Fr. 181.4 Mio. Trotz Unterdeckung ist die Liquidität zur Erbringung der laufenden Verpflichtungen vorhanden. In den letzten vier Jahren lag die Anlagerendite dreimal über dem gesamtschweizerischen Durchschnitt. Im Jahr 2011 musste eine negative Anlagerendite von minus 1.1 Prozent ausgewiesen werden, welche zudem unter dem gesamtschweizerischen Mittelwert lag.

Bis November 2012 ist der Deckungsgrad auf rund 90 Prozent gestiegen. Diese Verbesserung ist primär auf die positive Entwicklung der Aktienmärkte zurückzuführen.

Nettorenditen PK Nidwalden im Vergleich

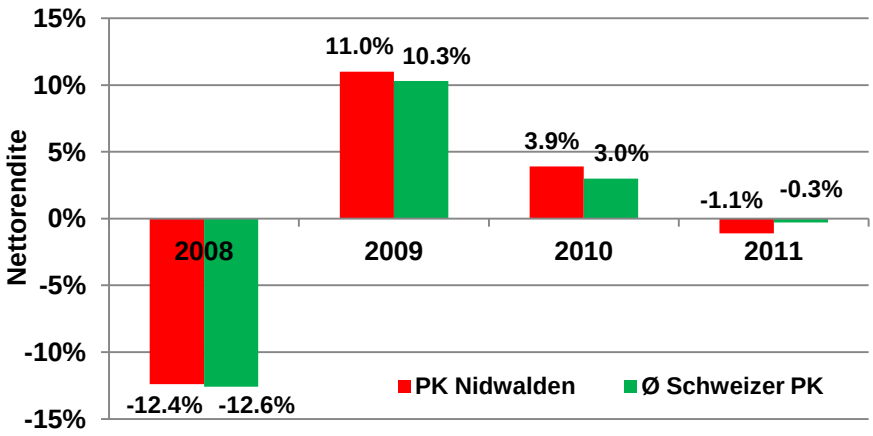

Die ausführlichen Jahresberichte der Kasse können der Webseite www.pensionskasse.nw.ch unter den Publikationen entnommen werden.

Der Umwandlungssatz im Alter 65 beträgt nach Ablauf der fünfjährigen Übergangsfrist aus der letzten Teilrevision des Pensionskassengesetzes ab 1. Januar 2015 für Männer und Frauen 6.4 Prozent.

Die Sparbeiträge unterliegen einer Altersstaffelung und werden von Arbeitgeber und -nehmer paritätisch finanziert. Sie betragen je nach Alterskategorie zwischen 5 und 11 Prozent des versicherten Lohnes. Für die Vorsorgeleistungen im Alter wird ein Leistungsziel von 60 Prozent des letzten versicherten Lohnes angestrebt. Die Risikobeiträge betragen 2.3 Prozent. Die Versicherten tragen 1 Prozent des versicherten Lohnes bei und die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber 1.3 Prozent.

Die paritätischen Sanierungsbeiträge wurden im Jahr 2010 erstmals erhoben und betragen ab Alter 25 je ein Prozent des versicherten Lohnes.

Der Teuerungsfonds wird mit paritätischen Beiträgen von je 0.5 Prozent der versicherten Lohnsumme geäufnet. Ein Teuerungsausgleich auf den laufenden Renten ist seit 1. Januar 2012 von der wirtschaftlichen Situation der Kasse abhängig. Befindet sich die Kasse in Unterdeckung, können per Gesetz keine Teuerungsanpassungen geleistet werden. Die Teuerungsbeiträge werden gemäss Pensionskassengesetz bei Unterdeckung als Sanierungsbeiträge verwendet. Letztmals wurde im Jahr 2008 eine Teuerungsanpassung auf laufenden Renten gewährt.

Danach war ein Teuerungsausgleich kaum ein Thema. Der Anstieg der Konsumentenpreise war sehr gering oder sogar rückläufig.

Der Zinssatz für die Sparguthaben der aktiven versicherten Personen wird jährlich von der Pensionskasse am Ende des Jahres festgelegt. Mit der letzten Teilrevision des Pensionskassengesetzes (in Kraft seit 1. Januar 2012) wird es künftig möglich sein, den Zinssatz unter dem BVG-Mindestzinssatz festzulegen. Dies ist möglich, weil die Pensionskasse des Kantons Nidwalden Vorsorgeleistungen vorsieht, die über das Obligatorium hinausgehen. Die gesetzlichen Mindestleistungen werden jederzeit gewährleistet. Für das Jahr 2012 hat die Pensionskassenkommission eine Minderverzinsung im Umfang von 0.5 Prozent (Zinssatz von 1.0 statt 1.5 Prozent) beschlossen.

Im Verlauf des Jahres 2012 nahm die Pensionskassenkommission zusammen mit einem externen Experten eine Überprüfung der Anlagestrategie vor, dies in Abstimmung mit der bevorstehenden Totalrevision des Pensionskassengesetzes. So kann gewährleistet werden, dass die Neufestlegung der strategischen Vermögenszusammensetzung optimal auf die neuen Finanzierungs- und Leistungsparameter aus der Totalrevision abgestimmt werden kann.

3 Erarbeitung der Vorlage

Am 28. November 2011 traf sich erstmals eine Arbeitsgruppe, die sich in neun Sitzungen mit der Revision des Pensionskassengesetzes auseinandersetzte. Die Arbeitsgruppe setzte sich wie folgt zusammen:

- Hugo Kayser, Regierungsrat
- Gerhard Odermatt, Regierungsrat
- Armin Eberli, Landratssekretär
- Andreas Mattle, Geschäftsleitungsmitglied Nidwaldner Kantonalbank
- Oscar Amstad, Finanzverwalter
- Marco Hofmann, Finanzverwaltung (ab Juli 2012)
- Christian Schäli, Präsident PK-Kommission / Vertreter der selbstständigen Anstalten
- Kurt Niederberger, Mitglied PK-Kommission
- Gerhard Baumgartner, Mitglied PK-Kommission (bis Ende Juli 2012*)
- Beat Bösch, Kantonsspital Nidwalden
- Bruno Fischer, Pensionskassenverwalter
- Christian Blunschi, Vorsteher Rechtsdienst

* Amtsende bei der PK-Kommission

Die Arbeitsgruppe wurde durch Stephan Wyss und Andreas Müller von der Swisscanto Vorsorge AG unterstützt.

Eine Sub-Arbeitsgruppe, bestehend aus Oscar Amstad, Bruno Fischer, Christian Schäli, Stephan Wyss und Christian Blunschi, leistete jeweils die entsprechenden Vorarbeiten.

4 Grundzüge der Neuregelung

4.1 Allgemein

Der Regierungsrat erarbeitete angesichts der in Kapitel 2.3.4.2 aufgeführten Vor- und Nachteile der beiden Finanzierungssysteme sowohl einen Gesetzesentwurf

zur Variante Vollkapitalisierung als auch einen Entwurf zur Variante Teilkapitalisierung.

Die Arbeitsgruppe prüfte dabei zahlreiche Varianten zur Umsetzung dieser beiden Systeme; dies jeweils insbesondere unter dem Gesichtspunkt der finanziellen Tragbarkeit für den Kanton und für die weiteren angeschlossenen bzw. unterstellten Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber.

Die Variante zur Vollkapitalisierung ist in der **„Beilage Vollkapitalisierung“** und diejenige zur Teilkapitalisierung in der **„Beilage Teilkapitalisierung“** ausführlich erläutert.

Nachstehend sind lediglich die Bestimmungen näher ausgeführt, die sich in den beiden Gesetzesentwürfen nicht unterscheiden.

4.2 Verwaltungsrat

Das oberste Organ der Pensionskasse wird gestützt auf die bundesrechtlichen Vorgaben wesentlich gestärkt. Es muss die Gesamtleitung der Pensionskasse wahrnehmen, für die Erfüllung der gesetzlichen Pflichten sorgen, die strategischen Ziele und Grundsätze sowie die Mittel zu deren Erfüllung festlegen. Das oberste Organ trägt neu die volle Verantwortung und sorgt für finanzielle Stabilität. Das heisst, dass die Leistungen aufgrund der eingenommenen Beiträge und der in Zukunft erwarteten Anlageerträge festzulegen sind.

Die bestehende Pensionskassenkommission setzt sich aus zwölf Mitgliedern zusammen. Ein Zwölfer-Gremium ist für diese verantwortungsvolle Aufgabe ungeeignet. Eine Verkleinerung der bestehenden Pensionskassenkommission drängt sich auf. Der Regierungsrat schlägt vor, dass das oberste Organ der Pensionskasse des Kantons Nidwalden künftig aus acht Personen besteht. Neu soll das oberste Organ zudem Verwaltungsrat und nicht mehr Pensionskassenkommission heissen. Damit werden die Verantwortlichkeiten auch begrifflich zum Ausdruck gebracht.

Durch die Verkleinerung des obersten Organs ist auch eine Neuregelung der Zusammensetzung sowie der Wahl der Mitglieder unumgänglich:

- Der Regierungsrat wählt wie bis anhin die Arbeitgebervertretung. Er sorgt für eine angemessene Vertretung der selbstständigen Anstalten und der durch Vertrag angeschlossenen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber.
- Der Verwaltungsrat regelt die Durchführung der Wahl der Arbeitnehmervertretung. Er hat sicherzustellen, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vertreten sind durch ein Mitglied für den Kanton, ein Mitglied für die selbstständigen Anstalten des Kantons und zwei Mitglieder für die durch Vertrag angeschlossenen Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber.

Durch diese Neuregelung ist einerseits die Parität und andererseits die angemessene Vertretung der angeschlossenen bzw. unterstellten Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sichergestellt.

Eine der zentralen Aufgaben des neuen Verwaltungsrates wird der Erlass des Vorsorgereglements sein. Da im neuen Pensionskassengesetz nur noch die Grundzüge und die Finanzierung geregelt werden, hat der Verwaltungsrat sämtliche Bestimmungen im Zusammenhang mit den Leistungen im Vorsorgereglement festzulegen.

4.3 Versicherungsleistungen

4.3.1 Allgemein

Das BVG schreibt vor, dass in den kantonalen Pensionskassengesetzen ab dem 1. Januar 2014 entweder die Bestimmungen über Finanzierung oder diejenigen über die Leistungen geregelt werden dürfen. Der Regierungsrat des Kantons Nidwalden erachtet die Regelung der Finanzierung als sachgerecht. Nur dadurch sind die finanziellen Auswirkungen auf den Kanton, die weiteren angeschlossenen bzw. unterstellten Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie die aktiven versicherten Personen voraussehbar. Überdies ist es für eine Beitragsprimatkasse folgerichtig und konsequent, die Beiträge und nicht die Leistungen vorzugeben.

Das neue Pensionskassengesetz enthält folglich grundsätzlich keine Bestimmungen zu den Vorsorgeleistungen. Dafür wird die Finanzierung ausdrücklich geregelt. Für die Festlegung der Leistungen ist der Verwaltungsrat - selbstverständlich unter Einhaltung der bundesrechtlichen Mindestvorschriften – verantwortlich. Er wird ein Vorsorgereglement erlassen.

Gleichzeitig ist zu erwähnen, dass die Leistungen bei der Ausarbeitung des neuen Pensionskassengesetzes nicht völlig ausser acht gelassen werden durften. Schliesslich können je nach Finanzierung unterschiedliche Leistungen, sei es in Bezug auf die Leistungshöhe oder –art, erbracht werden. Zwischen Finanzierung und Leistungen besteht somit ein direkter und enger Zusammenhang. Die Finanzierungsbestimmungen bzw. die wiederkehrenden Beiträge (vgl. unten Kapitel 4.4) wurden gestützt auf folgende Annahmen festgelegt:

4.3.2 Geplante Änderungen bei den Leistungen

Die Pensionskassenkommission beabsichtigt folgende Änderungen bei den Leistungen:

a) Generelles Leistungsziel von 55 Prozent im Alter 65

Für versicherte Personen, die bei einer kontinuierlichen Entwicklung ihres versicherten Lohnes von Alter 25 bis 65 Mitglied der Pensionskasse waren bzw. für fehlende Beitragsjahre freiwillige Einlagen erbracht haben, wird neu eine Altersrente von 55 Prozent des letzten versicherten Lohnes angestrebt. Bis anhin lag das generelle Leistungsziel bei 60 Prozent (Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über die kantonale Pensionskasse [Pensionskassengesetz, PKG; NG 165.2]).

Der Rückgang erklärt sich mit der notwendigen Reduktion des Umwandlungssatzes von 6.4 Prozent auf voraussichtlich 5.7 Prozent. Ohne Erhöhung der Sparbeiträge ergäbe sich neu ein Rentenziel von gut 53 Prozent. Weil diese Vorlage aber eine moderate Erhöhung der Sparbeiträge ab Alter 45 vorsieht, wird neu ein modellmässiges Rentenziel von 55 Prozent erreicht.

Gemäss Auftrag der Bundesverfassung sollen die Renten aus der 1. und 2. Säule die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise ermöglichen. In der Botschaft zur Bundesverfassung wurde dazu ausgeführt, dass die Summe der Renten ca. 60 Prozent des letzten AHV-Lohns (Ersatzquote) betragen soll. Diese Zielsetzung wird bei der Pensionskasse weiterhin erreicht:

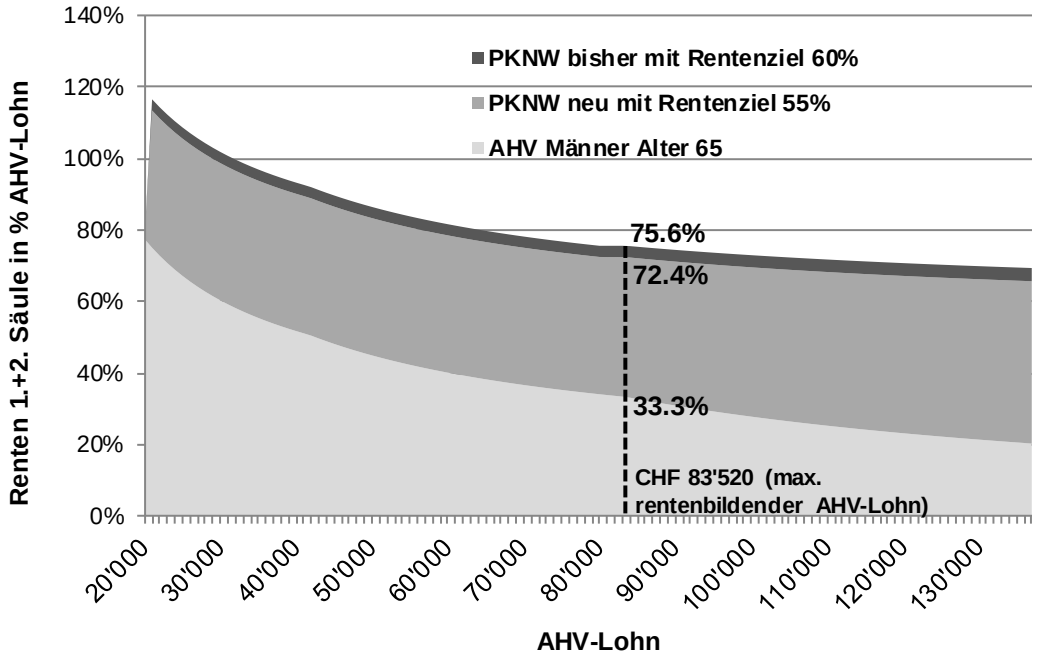

Beim maximalen rentenbildenden AHV-Lohn von aktuell Fr. 83'520 beträgt die Ersatzquote nach der Senkung des Umwandlungssatzes (und mit Erhöhung der Sparbeiträge) modellmässig 72.4 Prozent. Die Grafik zeigt, dass auch in höheren Lohnklassen die angestrebte Ersatzquote von 60 Prozent erreicht wird.

b) Senkung des Umwandlungssatzes auf 5.7 Prozent (Alter 65)

Mit dem Umwandlungssatz wird das bei Pensionierung vorhandene Sparkapital in eine lebenslängliche Altersrente umgewandelt. Der Umwandlungssatz von 6.6 Prozent im Jahr 2013 bzw. 6.4 Prozent ab dem Jahr 2015 ist angesichts der gestiegenen Lebenserwartung und der tiefen Zinsen zu hoch. Die beiden Effekte sind in der folgenden Aufstellung mit Pfeilen dargestellt:

	Versicherungstechnische UWS im Alter 65	
Techn. Zins	**EVK 2000**	**VZ 2010**
3.50%	**6.7%**	6.1%
3.00%	6.3%	**5.8%**
2.75%	6.2%	5.6%
2.50%	6.0%	5.5%

Effekt der tieferen Anlagerenditen ↓

Effekt der gestiegenen Lebenserwartung →

Der umrahmte Umwandlungssatz von 6.7 Prozent stellt den kostenneutralen Umwandlungssatz dar, wenn die Bilanzierungsgrundlagen der Pensionskasse bis Ende 2010 verwendet werden (EVK 2000, 3.5 Prozent). Per 31. Dezember 2011 hat die Pensionskassenkommission zum einen den

technischen Zins auf 3.0 Prozent herabgesetzt (aufgrund gesunkener Anlagerenditen) und zum anderen auf die aktuellen technischen Grundlagen VZ 2010 umgestellt (aufgrund gestiegener Lebenserwartung). Der eingerahmte Umwandlungssatz von 5.8 Prozent stellt somit den kostenneutralen Umwandlungssatz im Alter 65 dar, wenn die aktuellen Bilanzierungsgrundlagen (VZ 2010, Periodentafel 2012) verwendet werden.

Würde der Umwandlungssatz ab 2015 bei 6.4 Prozent belassen, würden die jährlichen Umwandlungsverluste laufend ansteigen. Nachstehende Grafik zeigt, dass aufgrund der verwendeten technischen Grundlagen auch eine Senkung auf 6.0 Prozent nicht ausreichend ist. Nur die Senkung des Umwandlungssatzes auf 5.7 Prozent ab dem Jahr 2022 bringt die erwarteten Umwandlungsverluste (nahezu) zum Verschwinden.

Erwartete Umwandlungsverluste 2013-2022 PKNW

Technische Grundlagen VZ 2010, technischer Zins 3.00%

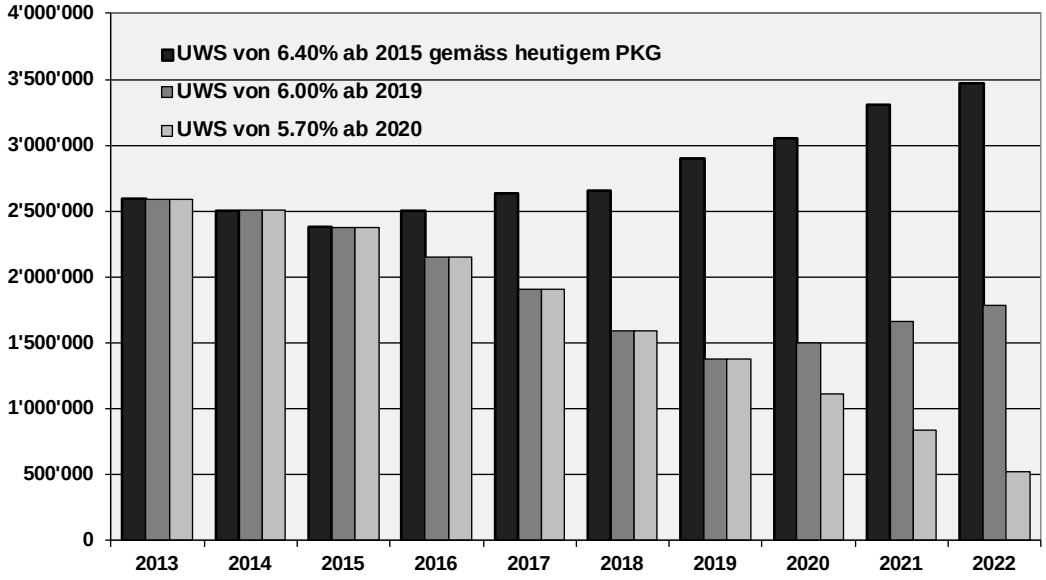

Umwandlungsverluste gehen zu Lasten des Deckungsgrads. Die bei einem Umwandlungssatz von 6.4 Prozent erwarteten Umwandlungsverluste von jährlich Fr. 2.5 bis 3.5 Mio. entsprechen einem Betrag von 1.8 Prozent bis 2.5 Prozent der versicherten Lohnsumme. Diese Umwandlungsverluste erschweren heute die Sanierung der Pensionskasse, müssen doch neben dem vorhandenen Fehlbetrag zusätzlich auch noch die laufend anfallenden Umwandlungsverluste saniert werden. Eine Senkung des Umwandlungssatzes ist somit unumgänglich, dies unter Berücksichtigung der bestehenden Übergangsregelung gemäss Anhang 1 des geltenden Pensionskassengesetzes und ab dem Jahr 2015 einer schrittweisen und jährlichen Senkung des Umwandlungssatzes um 0.1 Prozent von 6.4 auf 5.7 Prozent bis zum Jahr 2022.

	Übergangsbestimmung PKG				Mögliche künftige Übergangsbestimmung						
Alter	**2012**	**2013**	**2014**	**2015**	**2016**	**2017**	**2018**	**2019**	**2020**	**2021**	**2022**
65	6.70%	6.60%	6.50%	6.40%	6.30%	6.20%	6.10%	6.00%	5.90%	5.80%	5.70%
64	6.58%	6.48%	6.38%	6.28%	6.18%	6.08%	5.98%	5.88%	5.78%	5.68%	5.58%
63	6.46%	6.36%	6.26%	6.16%	6.06%	5.96%	5.86%	5.76%	5.66%	5.56%	5.46%
62	6.34%	6.24%	6.14%	6.04%	5.94%	5.84%	5.74%	5.64%	5.54%	5.44%	5.34%
61	6.22%	6.12%	6.02%	5.92%	5.82%	5.72%	5.62%	5.52%	5.42%	5.32%	5.22%
60	6.10%	6.00%	5.90%	5.80%	5.70%	5.60%	5.50%	5.40%	5.30%	5.20%	5.10%

Die Senkung des Umwandlungssatzes bei gleichzeitiger Erhöhung der Sparbeiträge trifft die älteren versicherten Personen stärker als die jünge-

ren, weil die höheren Spargutschriften nur noch für die Restjahre bis zur Pensionierung ihre Wirkung erzielen. Die finanzielle Lage der Pensionskasse lässt es allerdings nicht zu, entsprechende abfedernde Massnahmen wie beispielsweise individuelle Gutschriften zu gewähren. Immerhin aber dauert die Übergangsbestimmung bis ins Jahr 2022.

c) Leistungen im Alter

- Abschaffung der Alterskinderrente

Es ist geplant, die Alterskinderrente abzuschaffen. Alterskinderrenten kommen in den meisten Fällen gut situierten versicherten Personen zugute, die es sich leisten können, sich vorzeitig pensionieren zu lassen. Der Wegfall der Alterskinderrente führt zu tieferen Umwandlungsverlusten, womit die Pensionskasse weniger belastet wird. Die Aufhebung der Alterskinderrente bereits beschlossen hat beispielsweise die Pensionskasse der UBS (ab 2013). Aber auch kantonale Pensionskassen planen eine Abschaffung oder eine Begrenzung (z.B. Kanton Zug).

d) Leistungen bei Invalidität

- Reduktion der Invalidenrente

Die temporäre Invalidenrente wird für Neurenten von 60 Prozent auf voraussichtlich 55 Prozent des versicherten Lohns gesenkt. Diese Reduktion erklärt sich mit dem neuen Rentenziel von 55 Prozent. Damit im ordentlichen Rücktrittsalter die Altersrente modellmässig gleich hoch ist wie die Invalidenrente, wird die Invalidenrente auf das Altersrentenziel abgestimmt.

- Reduktion der Invalidenkinderrente

Die bisherige Invalidenkinderrente von 20 Prozent der laufenden Invalidenrente wird aus sozialpolitischen Gründen beibehalten. Weil die Invalidenrente neu aber 55 Prozent des versicherten Lohns beträgt, ergibt sich eine Reduktion der Invalidenkinderrente von 12 Prozent auf 11 Prozent des versicherten Lohns.

e) Leistungen im Todesfall

- Reduktion der Lebenspartner und Ehegattenrente auf 60 Prozent (heute 66.6 Prozent) der Alters- und Invalidenrente

Ebenso beabsichtigt der Verwaltungsrat, die anwartschaftliche Ehegatten- und Lebenspartnerrente im Todesfall eines Alters- oder Invalidenrentners von zwei Dritteln auf übliche 60 Prozent zu reduzieren. Aufgrund der Umwandlungsverluste haben diesen Schritt ebenfalls bereits zahlreiche Pensionskassen vollzogen. Diese Reduktion sowie die Aufhebung der Alterskinderrente reduzieren die Umwandlungsverluste um rund Fr. 0.4 Mio. pro Jahr, was ca. 0.3 Prozent der versicherten Lohnsumme entspricht.

Zusätzlich führt die Senkung auf 60 Prozent bei den bereits laufenden Alters- und Invalidenrenten zu einem einmaligen Rückgang des Vorsorgekapitals Rentner von etwa Fr. 3 Mio. Als Folge davon steigt der Deckungsgrad einmalig um gut 0.4 Prozent-Punkte an.

- **Reduktion der Ehegattenrente und der Lebenspartnerrente (aktive versicherte Personen)**

  Die Höhe der Ehegattenrente im Todesfall von aktiven versicherten Personen leitet sich von der Höhe der versicherten Invalidenrente sowie der anwartschaftlichen Ehegattenrente ab. Bislang betrug die Ehegattenrente folglich 40 Prozent des versicherten Lohns (= Invalidenrente von 60 Prozent x anwartschaftliche Ehegattenrente von zwei Dritteln). Weil die Invalidenrente neu 55 Prozent und die anwartschaftliche Ehegattenrente 60 Prozent betragen sollen, resultiert im Todesfall einer aktiven versicherten Person eine Ehegattenrente von voraussichtlich neu 33 Prozent des versicherten Lohns. Die Pensionskassenkommission hat aufgrund der Senkung von 40 Prozent auf 33 Prozent signalisiert, eine Besitzstandsregelung für die bisherigen Versicherten vorzusehen.

- **Reduktion der Waisenrente**

  Die Waisenrente von 20 Prozent der versicherten Invalidenrente soll beibehalten werden. Weil die Invalidenrente neu aber 55 Prozent des versicherten Lohns beträgt, ergibt sich eine Reduktion der Waisenrente von 12 Prozent auf 11 Prozent des versicherten Lohns.

4.4 Finanzierung und wiederkehrende Beiträge

4.4.1 Allgemein

Art. 50 Abs. 2 BVG schreibt vor, dass entweder Bestimmungen über die Leistungen oder jene über die Finanzierung durch die öffentlich-rechtliche Körperschaft erlassen werden. Wie bereits unter Kapital 4.3 aufgeführt, schlägt der Regierungsrat vor, im neuen Pensionskassengesetz die Finanzierung zu regeln. Die Leistungen sind dementsprechend durch den Verwaltungsrat in einem Vorsorgereglement festzulegen.

Die Finanzierungsregelung entspricht im Grundsatz derjenigen im bisherigen Pensionskassengesetz. Es wird weiterhin unterschieden zwischen Spar-, Risiko- und Teuerungsbeiträgen. Insbesondere folgende Neuerungen sind jedoch von Bedeutung:

- Die Ansätze der Sparbeiträge werden neu festgelegt (vgl. unten Kapitel 4.4.2).
- Neu darf der Verwaltungsrat die Sparbeiträge um maximal 10 Prozent des ursprünglichen Prozentsatzes erhöhen (vgl. unten Kapitel 4.4.2).
- Die Risikobeiträge für die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sind um 0.3 Prozent tiefer als bis anhin (vgl. unten Kapitel 4.4.4).
- Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können besondere Sparpläne vorsehen (vgl. unten Kapitel 4.4.3).

4.4.2 Sparbeiträge

Die Sparbeiträge sind weiterhin zu je 50 Prozent durch die aktiven versicherten Personen sowie die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber zu tragen. Das Festhalten an dieser (aus Sicht der aktiven versicherten Personen) Minimallösung erscheint insofern gerechtfertigt, als die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber im System der Vollkapitalisierung den bestehenden versicherungstechnischen Fehlbetrag mittels Rückzahlung der gesetzlich begründeten Schuld gegenüber der Pensionskasse (bzw. der Rückvergütung an den Kanton) ausfinanzieren bzw. im System der der Teilkapitalisierung die Finanzierungsbeiträge leisten. Die aktiven versicherten Personen werden somit bei der Sanierung entlastet.

Nachstehende Grafik stellt die Aufteilung der Gesamtbeiträge (Spar- und Risikobeiträge) zwischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (AN) sowie Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern (AG) dar. Der Grafik unterliegen zahlreiche Annahmen (bspw. sind die Beitragsaufteilungen oftmals lohnabhängig):

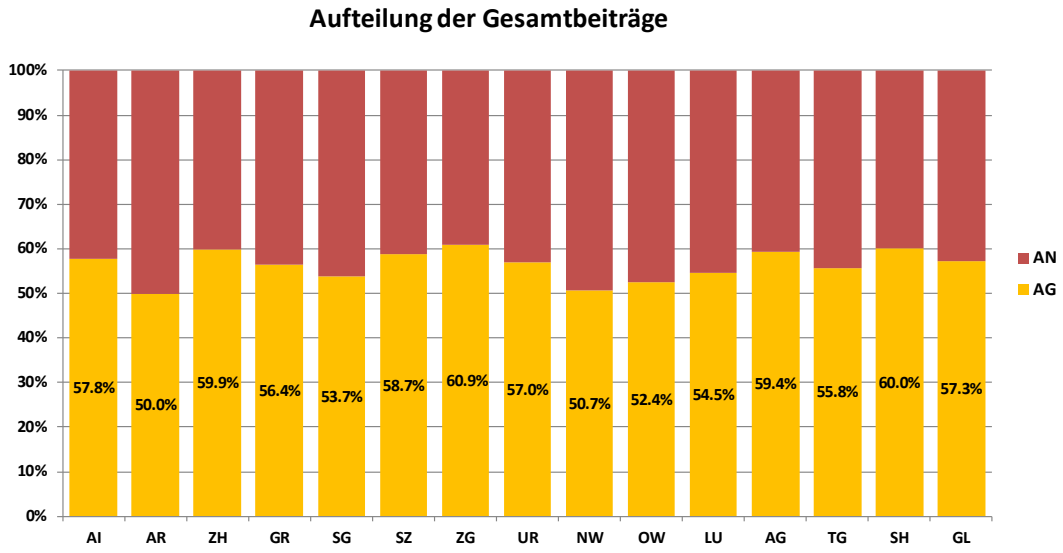

Der Anteil des Arbeitgebers von ca. 50.7 Prozent bei der Pensionskasse des Kantons Nidwalden ist vergleichsweise tief. Die volle Übernahme der Schuld im System der Vollkapitalisierung bzw. der Finanzierungsbeiträge bei der Teilkapitalisierung durch die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ist somit auch vor diesem Hintergrund zu betrachten (vgl. die separaten Beilagen zu den beiden Varianten).

Grundlage für die Festlegung der prozentualen Ansätze der Sparbeiträge bildet insbesondere das generelle Leistungsziel (vgl. Kapitel 4.3.2). Wie erwähnt, soll das generelle Leistungsziel im Vergleich zur heutigen Regelung um 5 Prozent (von 60 auf ca. 55 Prozent) gesenkt werden. Das tiefere Leistungsziel ist insbesondere Folge der zu erwartenden (schrittweisen) Senkung des Umwandlungssatzes von 6.4 Prozent (im Jahr 2015) auf 5.7 Prozent. Ohne Anhebung der Sparbeiträge würde das Leistungsziel infolge des tieferen Umwandlungssatzes auf das Niveau von ca. 53 Prozent zurückgehen. Der Regierungsrat schlägt folgende Abstufung der Sparbeiträge vor:

	Aktuelle Sparbeiträge		**Neue Sparbeiträge**	
BVG-Alter	**Arbeitnehmer**	**Arbeitgeber**	**Arbeitnehmer**	**Arbeitgeber**
17-24				
25-29	5.0 %	5.0 %	5.0 %	5.0 %
30-34	6.0 %	6.0 %	6.0 %	6.0 %
35-39	7.0 %	7.0 %	7.0 %	7.0 %
40-44	8.0 %	8.0 %	8.0 %	8.0 %
45-49	9.0 %	9.0 %	**9.5 %**	**9.5 %**
50-54	10.5 %	10.5 %	**11.0 %**	**11.0 %**
55-59	11.0 %	11.0 %	**12.0 %**	**12.0 %**
60-65	11.0 %	11.0 %	**12.0%**	**12.0%**

Das Rentenziel von 55 Prozent wird beim anvisierten Umwandlungssatz von 5.7 Prozent erreicht, wenn die Sparbeiträge von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern ab Alter 45 um je 0.5 Prozent und ab Alter 55 um je 1.0 Prozent angehoben werden.

Neu ist der Verwaltungsrat ermächtigt, die Prozentsätze der Sparbeiträge um höchstens 10 Prozent des ursprünglichen Prozentsatzes zu erhöhen. Beispielsweise darf ein Prozentsatz von 6 Prozent auf 6.6 Prozent erhöht werden. Von dieser Massnahme darf der Verwaltungsrat nur Gebrauch machen, wenn mit den Sparbeiträgen das Verfassungsziel nicht mehr gewährleistet werden kann, wonach die Leistungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) zusammen mit den Leistungen der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (1. Säule) die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise ermöglichen sollen. Dank dieser neuen Bestimmung erhält der Verwaltungsrat die notwendige Flexibilität und es kann verhindert werden, dass regelmässig Gesetzesanpassungen notwendig sind, insbesondere wenn sich dereinst eine weitergehende Reduktion des Umwandlungssatzes aufdrängen sollte.

	Neue Sparbeiträge gemäss Gesetz		**Neue Sparbeiträge nach grösstmöglicher Erhöhung (durch Verwaltungsrat)**	
BVG-Alter	**Arbeitnehmer**	**Arbeitgeber**	**Arbeitnehmer**	**Arbeitgeber**
17-24				
25-29	5.0 %	5.0 %	**5.5 %**	**5.5 %**
30-34	6.0 %	6.0 %	**6.6 %**	**6.6 %**
35-39	7.0 %	7.0 %	**7.7 %**	**7.7 %**
40-44	8.0 %	8.0 %	**8.8 %**	**8.8 %**
45-49	9.5 %	9.5 %	**10.45 %**	**10.45 %**
50-54	11.0 %	11.0 %	**12.1 %**	**12.1 %**
55-59	12.0 %	12.0 %	**13.2 %**	**13.2 %**
60-65	12.0%	12.0%	**13.2%**	**13.2%**

4.4.3 Besondere Sparpläne

Im Rahmen der vorliegenden Totalrevision will der Regierungsrat einem langjährigen Wunsch von der Pensionskasse angeschlossenen und unterstellten Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber - insbesondere der selbstständigen Anstalten des Kantons – Rechnung tragen und besondere Sparpläne ermöglichen.

Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sind berechtigt, in besonderen Sparplänen erhöhte Sparbeiträge vorzusehen. Insgesamt darf die Erhöhung maximal 5 Prozent des versicherten Lohnes betragen. Die Mehrbeiträge sind wenigstens zur Hälfte und höchstens zu zwei Dritteln durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber zu tragen. Mit diesem Rahmen soll die Solidarität zwischen den aktiven versicherten Personen der unterschiedlichen angeschlossenen bzw. unterstellten Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern gewährleistet werden. Die aktiven versicherten Personen sollen ebenfalls einen finanziellen Beitrag leisten, wenn sie von besonderen Sparplänen profitieren.

Es ist zulässig, die besonderen Sparpläne auf einzelne Arbeitnehmerkategorien (z.B. das Kader) zu beschränken. Dadurch ist der Abschluss von separaten Ka-

derversicherungen nicht mehr notwendig. Nicht zulässig wären hingegen besondere Sparpläne nur für einzelne Personen.

4.4.4 Risikobeiträge

Bis anhin leisteten die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber für aktive versicherte Personen ab dem 25. Altersjahr Risikobeiträge von 1.3 Prozent des versicherten Lohns, die aktiven versicherten Personen von 1.0 Prozent. Jedoch kann das Sterbe- Invaliditäts- und Langleberisiko auch mit paritätischen Risikobeiträgen von je 1.0 Prozent gedeckt werden. Deshalb erfolgt arbeitgeberseitig eine Senkung der Risikobeiträge um 0.3 Prozent.

Sollte der Finanzbedarf zur Deckung dieser Risiken steigen, besteht die Möglichkeit, die Risikobeiträge um maximal 1 Prozent (je für die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie die aktiven versicherten Personen) zu erhöhen. Der Entscheid liegt beim Verwaltungsrat.

4.5 Koordinationsabzug

Der versicherte Lohn entspricht dem um den Koordinationsbetrag verminderten Jahreslohn. Er beträgt mindestens 1/8 der maximalen AHV-Altersrente und ist begrenzt:

1. für die Leistungen im Alter auf den zulässigen versicherbaren Maximallohn gemäss BVG (2013: Fr. 842'400);
2. für die Leistungen bei Invalidität und im Todesfall auf die zehnfache maximale AHV-Altersrente (2013: Fr. 280'800).

Bei teilzeitbeschäftigen Personen wurde der Koordinationsbetrag bis anhin entsprechend dem Beschäftigungsgrad festgesetzt. Demnach wurde der Koordinationsbetrag einer zu 50 Prozent beschäftigten Person um die Hälfte reduziert: So beträgt er bei einem Beschäftigungsgrad von 50 Prozent im Jahr Fr. 12'285 (= 50 Prozent x Fr. 24'570).

Die Berücksichtigung des Beschäftigungsgrads hat zur Folge, dass Personen mit vergleichsweise tiefen Löhnen aber hohem Beschäftigungsgrad schlechter versichert sind als Personen mit höheren Löhnen und einem Beschäftigungsgrad von weniger als 100 Prozent.

Neu soll nur noch die Lohnhöhe über die Höhe des versicherten Lohns entscheiden, und nicht mehr der Beschäftigungsgrad. Dies führt dazu, dass alle Personen mit demselben Bruttolohn auch denselben versicherten Lohn aufweisen. Schliesslich bezweckt die berufliche Vorsorge die Beibehaltung der gewohnten Lebenshaltung. Dafür ausschlaggebend ist der bisherige Lohn und nicht der Beschäftigungsgrad.

Der Koordinationsbetrag im revidierten Pensionskassengesetz entspricht 30 Prozent des massgebenden Jahreslohnes, höchstens aber dem Koordinationsbetrag gemäss BVG. Durch diese Neuregelung werden (gut verdienende) Teilzeitbeschäftigte schlechter gestellt. Dafür profitieren tendenziell Personen mit tiefen Löhnen.

Beispiel für eine Person mit AHV-Lohn von Fr. 70'000 und Beschäftigungsgrad von 100 Prozent:

- *Versicherter Lohn bisher = 70'000 – 100% x 24'570 =* ***45'430***
- *Versicherte Lohn neu = 70'000 – 30% x 70'000 =* ***49'000***

Nachfolgende Grafik zeigt die **individuellen Anpassungen des versicherten Lohns** anhand des Versichertenbestands per 31. Dezember 2011:

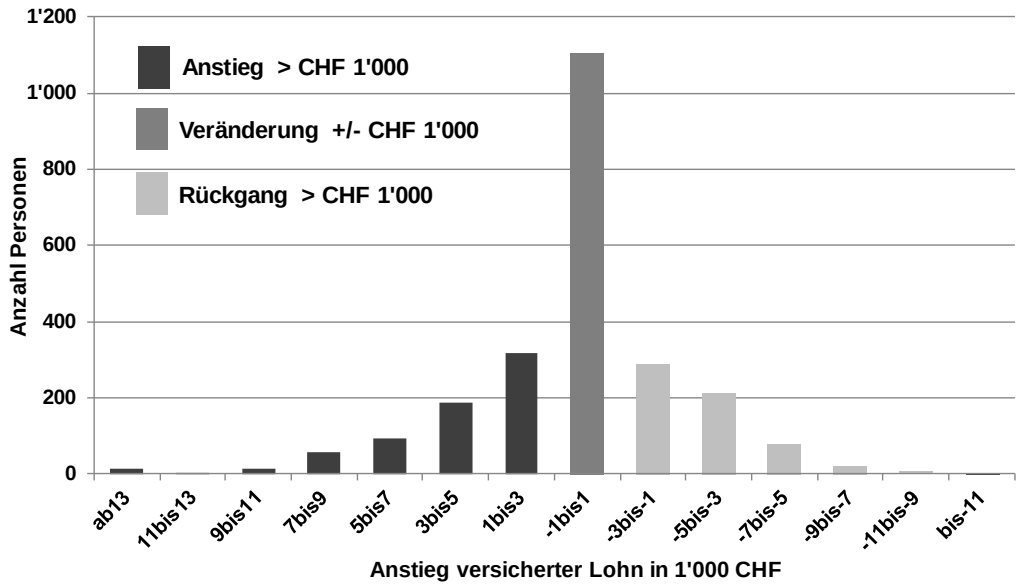

Bei 37 Prozent der Personen nimmt der versicherte Lohn zu, bei 33 Prozent sinkt er und bei 30 Prozent der Personen bleibt der versicherte Lohn unverändert.

Berechnungen zeigen, dass die versicherte Lohnsumme nach neuer Definition gesamthaft um ca. 0.4 Prozent ansteigt. Grund für die minimale Zunahme ist, dass sich die Erhöhungen und Reduktionen der versicherten Löhne in etwa die Waage halten. Entsprechend sind auch die Zusatzbelastungen für die versicherten Personen und die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber aufgrund dieser Massnahme marginal.

5 Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen

Die nachfolgende Artikelnummerierung bezieht sich auf die Variante Vollkapitalisierung (rev.PKG VK). In Klammern und gelb markiert ist die Artikelnummer gemäss der Variante Teilkapitalisierung (*rev.PKG TK*) festgehalten, wenn sie nicht derjenigen der Vollkapitalisierungsvariante entspricht.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name, Sitz

Die Pensionskasse ist eine selbstständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts. Die Überführung in eine andere Rechtsform (privatrechtliche Stiftung oder öffentlich-rechtliche Stiftung) wurde geprüft. Letztlich erachtete der Regierungsrat die geltende Regelung (vgl. Art. 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2008 über die kantonale Pensionskasse [Pensionskassengesetz, PKG; NG 165.2]) als sachgerecht.

Art. 2 Zweck, Aufgaben

Abs. 1 entspricht der bisherigen Regelung (Art. 2 Abs. 1 PKG).

Abs. 2 ermöglicht, dass die Pensionskasse gegen Entrichtung einer kostendeckenden Entschädigung wie bis anhin (vgl. Art. 2 Abs. 4 PKG) Dienstleistungen

für Dritte erbringt. Die Pensionskasse nimmt beispielsweise die Lohnadministration für das kantonale Personalamt vor.

Art. 3 1. Kanton und selbstständige Anstalten

Auch in Zukunft sollen die selbstständigen Anstalten von Gesetzes wegen der Pensionskasse unterstellt sein. Der Abschluss von Anschlussverträgen ist nicht notwendig (vgl. Art. 4 Abs. 1 PKG).

Die Regierungsräte sind ebenfalls bei der Pensionskasse versichert. Der Anschluss haupt- oder nebenamtlicher Mitglieder von Behörden und Kommissionen ist mit Beschluss des Regierungsrates zulässig. Dies entspricht der bisherigen Regelung (Art. 4 Abs. 3 PKG).

Art. 4 2. Weitere Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber

Die in Art. 4 aufgeführten Körperschaften und Organisationen können sich – wie bis anhin (vgl. Art. 5 PKG) - mittels Anschlussvertrag der Pensionskasse anschliessen. Bei Ziff. 3 und 4 wurde der Kreis der anschlussberechtigten Organisationen leicht erweitert. Gemäss geltender Regelung war es notwendig, dass die Institution bzw. die Organisation ihren Sitz im Kanton Nidwalden hatte. Neu ist ein Bezug zum Kanton erforderlich.

Art. 5 Versicherte Personen

Neu ist der Verwaltungsrat zuständig, die Bestimmungen zur Mitgliedschaft festzulegen. Er hat die Möglichkeit, in einem Reglement einen bestimmten Jahreslohn als Eintrittsschwelle festzulegen. Bis anhin war diese Eintrittschwelle im Gesetz verankert (vgl. Art. 6 Abs. 1 PKG).

Art. 6 Versicherter Lohn, Jahreslohn, Koordinationsbetrag

In Abs. 1 wird - wie seit der Revision im Jahr 2010 (vgl. Art. 8 PKG) - zwischen Sparlohn (Ziff. 1) und Risikolohn (Ziff. 2) unterschieden. Der maximal versicherte Lohn wird für die Altersleistungen (Sparlohn) auf den zulässigen versicherbaren Maximallohn gemäss BVG festgesetzt. Dadurch entstehen für Arbeitnehmerinnen und -nehmer mit hohen Löhnen bei den Altersleistungen keine Vorsorgelücken. Der Risikolohn soll hingegen auf die zehnfache maximale AHV-Altersrente begrenzt bleiben. Anderenfalls müsste die Kasse sehr hohe Leistungen bei Eintritt eines versicherten Risikos (z.B. Invalidität) erbringen.

Der Verwaltungsrat hat die Einzelheiten zu den anrechenbaren Lohnbestandteilen künftig in einem Reglement zu regeln.

Der Koordinationsbetrag entspricht neu 30 Prozent des massgebenden Jahreslohnes, höchstens aber dem Koordinationsbetrag gemäss BVG. Der Beschäftigungsgrad spielt demnach keine Rolle mehr. Im Weiteren kann auf die Ausführungen unter Kapitel 4.5 verwiesen werden.

II. Organisation der Pensionskasse

Art. 7 Organe

Organe der Pensionskasse sind der Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und die Revisionsstelle.

Art. 8 Verwaltungsrat
1. Zusammensetzung

Das oberste Organ der Pensionskasse wird von zwölf auf acht Mitglieder redimensioniert. Es kann auf die Ausführungen unter Kapitel 4.2 verwiesen werden.

In Abs. 2 wird der im Bundesrecht (Art. 51b BVG) verankerte Grundsatz, dass die mit der Geschäftsführung oder Verwaltung der Vorsorgeeinrichtung betrauten Personen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten müssen. Mit der Wiederholung dieses Grundsatzes soll die grössere Verantwortung des Verwaltungsrates auch im Pensionskassengesetz zum Ausdruck kommen. Erfüllt eine Person diese Anforderungen nicht, darf sie nicht im Verwaltungsrat Einsitz nehmen.

Art. 9 2. Wahl

Der Regierungsrat wählt die Arbeitgebervertretung. Er sorgt für eine angemessene Vertretung der selbstständigen Anstalten und der durch Vertrag angeschlossenen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber.

Der Verwaltungsrat regelt die Durchführung der Wahl der Arbeitnehmervertretung. Im Gesetz werden indessen bereits Vorgaben gemacht, so dass eine Arbeitnehmervertretung des Kantons, eine der selbstständigen Anstalten und zwei Vertretungen der durch Vertrag angeschlossenen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber im Verwaltungsrat Einsitz nehmen. Der Verwaltungsrat hat das Wahlverfahren dementsprechend auszugestalten. Er wird drei Wahlkreise bilden müssen (Kanton, selbstständige Anstalten und durch Vertrag angeschlossene Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber). Wahlberechtigt sind die jeweiligen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Auf ein Vorschlagsrecht der Personalverbände wurde verzichtet, weil die Bundeskonformität dieser Lösung fraglich wäre. Schliesslich sind nicht alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Mitglied eines solchen Verbandes. Unter Umständen wären folglich einzelne Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vom Wahlrecht ausgeschlossen (vgl. Art. 51 Abs. 3 BVG).

Die in Abs. 2 vorgeschriebenen Vertretungsverhältnisse bilden das Verhältnis zwischen der Anzahl der aktiven versicherten Personen der unterschiedlichen angeschlossenen bzw. unterstellten Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern ab (Grundlage: Jahresbericht der Pensionskasse des Jahres 2011). So ist beispielsweise rund ein Viertel aller aktiven versicherten Personen beim Kanton angestellt. Diese gesetzlichen Vorgaben in Abs. 2 sind aus Sicht des Regierungsrates notwendig, damit der Verwaltungsrat diese elementaren Regeln nicht für seine eigene Wahl aufstellen kann.

Art. 10 3. Aufgaben

Der Verwaltungsrat ist das oberste Organ der Pensionskasse und nimmt dementsprechend die Führungsrolle wahr. In Abs. 1 wird dieser Grundsatz gemäss Art. 51a Abs. 1 BVG verankert.

Mit dem revidierten BVG werden die Kompetenzen des obersten Organs ausgeweitet. Der Verwaltungsrat hat zahlreiche Regelungen in einem Reglement zu erlassen, insbesondere die Bestimmungen über die Organisation, die Leistungen, die Anlage des Vermögens und die Teilliquidation. Teils bestehen diese Reglemente bereits (wie beispielsweise das Anlage- oder das Teilliquidationsreglement).

Art. 11 Geschäftsleitung

Der Pensionskassenverwalter – neu Geschäftsleiter - nimmt die operative Führung der Pensionskasse wahr.

Art. 12 Revisionsstelle

Keine Bemerkungen.

Art. 13 Landrat

Die Aufsicht über die Pensionskassen ist im BVG grundsätzlich abschliessend geregelt (vgl. Art. 61 ff. BVG). Es ist nicht mehr zulässig, die Aufsicht oder die Oberaufsicht dem Landrat bzw. der Aufsichtskommission zu übertragen. Da die Pensionskasse jedoch weiterhin eine Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts ist, sollte der Landrat auch in Zukunft über die Geschäftstätigkeit der Pensionskasse informiert werden. Deshalb sind die Geschäftsberichte der Kasse dem Landrat zur Kenntnis zu unterbreiten. Sollten im Rahmen der Prüfung und Beratung des Geschäftsberichts aufsichtsrelevante Mängel in Erscheinung treten, hat der Landrat der Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA) als zuständige Aufsichtsbehörde Anzeige zu erstatten. Diese hat die aufsichtsrechtlichen Massnahmen in die Wege zu leiten. Der Landrat ist dafür nicht mehr zuständig.

III. Finanzierung

Art. 15 Wiederkehrende Beiträge 1. Grundsätze *(Art. 19)*

Es kann grundsätzlich auf Kapitel 4.4 verwiesen werden.

Die Spar- und die Teuerungsbeiträge werden gemäss Abs. 1 gestützt auf den Sparlohn berechnet; die Risikobeiträge gemäss Abs. 2 gestützt auf den Risikolohn. Der versicherte Sparlohn weicht jedoch nur bei sehr hohen Einkommen vom versicherten Risikolohn ab.

Die Sparbeiträge entsprechen seit der Teilrevision im Jahr 2010 für jede Alterskategorie prozentual den jährlichen Spargutschriften. Eine Quersubventionierung der älteren Versicherten durch die jüngeren Versicherten wird ausgeschlossen. Das Alterungsrisiko der Kasse ist dadurch gemindert.

Art. 16 2. besondere Sparpläne *(Art. 20)*

Die Möglichkeit zum Erlass besonderer Sparpläne entspricht einem langjährigen Wunsch einiger der Pensionskasse unterstellten Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber. Wenn sich eine Arbeitgeberin oder ein Arbeitgeber für besondere Sparpläne entscheidet, sind je Alterskategorie erhöhte Sparbeiträge zu leisten. Das Maximum dieser Erhöhung beträgt 5 Prozent des versicherten Lohnes (Arbeitgeberin/Arbeitgeber und Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer zusammen). Im Weiteren ist auf Kapitel 4.4.3 zu verwiesen.

Art. 17 3. Verwendung *(Art. 21)*

Die klare Trennung der unterschiedlichen Beiträge ermöglicht, dass der jeweilige Verwendungszweck umschrieben werden kann. Insbesondere erwähnt sei, dass in den Risikobeiträgen auch die Beiträge für die Verwaltung und den Sicherheitsfonds enthalten sind.

Die Teuerungsbeiträge fliessen in den Teuerungsfonds ein; vorbehalten bleibt die Regelung im Unterdeckungsfall (Art. 19 rev.PKG VK) bzw. bei Zurückbleiben hinter dem Finanzierungsplan (*Art. 24 rev.PK TK*)

Die Risiko- und die Teuerungsbeiträge werden bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses nicht zurückerstattet.

Art. 18 4. Anpassung *(Art. 22)*

Neu ist der Verwaltungsrat ermächtigt, die Sparbeiträge um höchstens 10 Prozent des ursprünglichen Prozentsatzes zu erhöhen. Von dieser Massnahme darf der Verwaltungsrat nur Gebrauch machen, wenn mit den Sparbeiträgen das Verfassungsziel, wonach die Leistungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) zusammen mit den Leistungen der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversiche-

rung (1. Säule) die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise ermöglichen sollen, nicht mehr gewährleistet werden kann.

Auch die Risikobeiträge können unter der in Abs. 2 Ziff. 1 aufgeführten Voraussetzung erhöht werden. Die Erhöhung darf maximal je (Arbeitgeberin/Arbeitgeber und Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer) ein Prozent betragen. Sobald die Voraussetzung nicht mehr vorliegt, sind die Prozentsätze wieder an den gesetzlich grundsätzlich vorgesehenen Ansatz anzupassen.

Die ordentlichen Teuerungsbeiträge von je 0.5 Prozent reichen mittelfristig unter Umständen nicht aus, die im PKG vorgesehenen Teuerungsanpassungen zu gewähren. Deshalb ist je nach Teuerungsentwicklung damit zu rechnen, dass die Teuerungsbeiträge um je 0.5 Prozent erhöht werden müssen. Dieser Gefahr könnte nur so begegnet werden, indem vollständig auf die Erhöhung der Teuerungsbeiträge verzichtet wird. Dadurch stiege die Gefahr, dass die Renten jedoch langfristig an Kaufkraft einbüssen würden, wenn die Teuerung nicht mehr ausgeglichen werden kann. Deshalb ist die Erhöhung der Teuerungsbeiträge sowohl im System der Voll- als auch der Teilkapitalisierung nicht möglich, wenn eine Unterdeckung besteht bzw. der Deckungsgrad hinter dem Finanzierungsplan zurückbleibt. Dies entspricht im Grundsatz der bisherigen Regelung.

In Abs. 4 wird ausdrücklich festgehalten, dass Anpassungen der Beitragssätze für die aktiven versicherten Personen sowie die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber je im selben Umfang erfolgen müssen.

IV. Versicherungsleistungen

Art. 21 Grundsatz *(Art. 25)*

Es dürfen nur entweder die Bestimmungen über die Finanzierung oder diejenige über die Leistungen im Gesetz verankert werden. Der Regierungsrat schlägt die Regelung der Finanzierung vor. Folglich hat der Verwaltungsrat die Leistungen in einem Reglement zu regeln.

Als Grundsatz wird im Gesetz festgehalten, dass für die Altersleistungen – wie bis anhin – das Beitragsprimat gilt. Für die Invalidenleistungen gilt das Leistungsprimat.

Abs. 3 beinhaltet eine Zielbestimmung, die für den Verwaltungsrat eine Leitlinie vorgibt.

Art. 22 Rücktrittsalter *(Art. 26)*

Das ordentliche Rücktrittsalter beträgt einheitlich 65 Jahre. Die vorzeitige bzw. die aufgeschobene Pensionierung hat der Verwaltungsrat in einem Reglement zu regeln.

V. Auflösung von Anschlussverträgen

Art. 23 Kündigung *(Art. 27)*

Die Kündigungsfrist beträgt wie gemäss geltender gesetzlicher Regelung (Art. Art. 53 Abs. 1 PKG) sechs Monate.

Bei Auflösung eines Anschlussvertrages verbleiben die Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger sowie die Personen, bei denen die Invalidität nach der Auflösung des Anschlussvertrages und die Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität geführt hat, vor der Auflösung des Anschlussvertrages eingetreten sind, bei der Pensionskasse. Dadurch werden diese Personen vor einer Schlechterstellung in einer neuen Kasse geschützt.

Art. 24 Ausfinanzierung *(Art. 28)*

Im Falle einer Auflösung eines Anschlusses verlassen die entsprechenden aktiven versicherten Personen die Pensionskasse, die Rentenbezügerinnen und -

bezüger hingegen bleiben bei der Kasse. Mit jeder Kündigung eines Anschlusses verschlechtert sich somit das Aktiven-Rentner-Verhältnis. Durch den Wegzug der aktiven versicherten Personen entgehen der Kasse insbesondere deren künftige Beiträge für die Teuerung und die Verwaltung. Gleichzeitig verschlechtert sich die Risikofähigkeit der Pensionskasse aufgrund der Strukturveränderung erheblich. Die Pensionskasse benötigt deshalb neben einem allfälligen Fehlbetragsausgleich bei Unterdeckung eine Entschädigung für das Zins- und Langleberisiko der zurückgelassenen Rentenbezügerinnen und -bezüger.

Mit der Teilrevision im Jahr 2010 wurden diese neuen Bestimmungen bei Auflösung eines Anschlussvertrages im Gesetz geregelt (Art. 53 PKG). Mit der vorliegenden Totalrevision werden die Bestimmungen unverändert beibehalten, mit Ausnahme der Abgeltung für die künftig entgangenen Verwaltungskostenbeiträge. Grund für die Änderung ist, dass Rentnerinnen und Rentner kaum Verwaltungskosten verursachen.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 25 Übergangsbestimmungen
1. Grundsatz *(Art. 29)*

Bis anhin regelte das Pensionskassengesetz sowohl die Leistungen als auch die Finanzierung. Neu sind die Leistungen nicht mehr im Pensionskassengesetz aufgeführt. Dementsprechend können im neuen Gesetz diesbezüglich auch keine Übergangsbestimmungen, welche die Leistungen betreffen, erlassen werden. Der Verwaltungsrat muss diese Bestimmungen in einem Reglement festlegen.

Art. 31 3. Verwaltungsrat *(Art. 30)*

Das neue Pensionskassengesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt muss das oberste Organ bereits seine Aufgaben wahrnehmen können. Da die Wahl des neuen, verkleinerten Verwaltungsrates erst nach Inkrafttreten des Gesetzes durchgeführt werden kann, braucht es eine Übergangsregelung vom 1. Januar 2014 bis zum Amtsantritt des neuen Verwaltungsrates. Sinnvollerweise nimmt deshalb die bestehende Pensionskassenkommission die Aufgaben des Verwaltungsrates während dieser Übergangsphase wahr.

Art. 32 4. Teuerungszulagen *(Art. 33)*

Entspricht der geltenden Regelung gemäss Art. 66 PKG.

Art. 34 Änderung des Entschädigungsgesetzes

Es handelt sich um rein formelle Anpassungen, da die Verweise im Entschädigungsgesetz nicht mehr stimmen. Inhaltlich ändert sich nichts.

Art. 35 Aufhebung bisherigen Rechts

Das bestehende Pensionskassengesetz (inkl. Anhänge) wird vollständig aufgehoben.

Art. 36 Inkrafttreten

Die Änderungen des BVG betreffend die Vorsorgeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften traten am 1. Januar 2012 in Kraft. Für die Anpassungen der organisatorischen Bestimmungen in den kantonalen Erlassen bleiben zwei Jahre Zeit (vgl. Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 17. Dezember 2010). Folglich muss das neue Pensionskassengesetz am 1. Januar 2014 in Kraft treten.

6 Terminplan

Thema	Termine
Verabschiedung durch den Regierungsrat	18. Dezember 2012
Beginn externe Vernehmlassung	21. Dezember 2012
Informationsveranstaltung für Arbeitgeber/Innen (und landrätliche Kommissionen) – Aula Berufsschulhaus	14. Januar 2013, 17.00 Uhr
Informationsveranstaltung für aktiv versicherte Personen sowie Rentenbezügerinnen und –bezüger – Aula Berufsschulhaus	21. Januar 2013, 17.30 Uhr
Eingabeschluss Fragen für Fragerunde	25. Februar 2013
Öffentliche Fragerunde – Aula Berufsschulhaus	4. März 2013, 17. 00 Uhr
Ende externe Vernehmlassung	31. März 2013
Verabschiedung durch den Regierungsrat	4. Juni 2013
Vorberatende Kommissionen FiKo,	1. Juli 2013
Vorberatende Kommissionen FGS	4. Juli 2013
1. Lesung im Landrat	4. September 2013
2. Lesung im Landrat	25. September 2013
Referendumsfrist	Oktober / November
Inkrafttreten	01. Januar 2014

Stans, 18. Dezember 2012

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Ueli Amstad

Landschreiber

Hugo Murer

22319